

**Michael Riese**  
Walkmühlenweg 10  
36304 Alsfeld  
06631 919475  
FAX 06631 80 1206  
Mobil 0160 94827513

## **Stadtverwaltung Alsfeld, Fachbereich 2 - Bauen und Liegenschaften, Markt 7, 36304 Alsfeld**

### Zur 3. Offenlegung am weißen Weg Stellungnahme

Stellungnahme / Einwendung zu den Entwürfen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Industriegebiet „Am weißen Weg“ mit den jeweiligen Begründungen und dem Umweltbericht

#### **Verkehrsbelastung**

Bestandteil der Bauleitplanung ist weiterhin die Verkehrsuntersuchung von 2019, die aber bekanntermaßen die tatsächliche Verkehrsplanung nicht korrekt prognostiziert. Diese ist nur durch einige Aspekte ergänzt und nicht ersetzt.

- Der aktuelle Umweltbericht bezieht sich explizit auf das Verkehrsgutachten und zitiert auf Seite 44 5.926 zusätzliche Kfz pro Werktag. Diese Zahl ist seitens des Bürgermeisters für unzutreffend erklärt worden.

#### **Hallenhöhen**

Zugelassen werden Hallenhöhen bis zu 20 Meter. Diese Höhe widerspricht den Auflagen des Regierungspräsidiums von 2013.

Dort heißt es: „Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine plausible Begrenzung der Gebäudehöhen festzusetzen. Wichtige Orientierungspunkte bilden hierbei landschaftliche und topografische Gegebenheiten sowie Blickbeziehungen vom Homberg auf die Stadt Alsfeld“.

#### **Begründung**

In den Auflagen des Regierungspräsidiums von 2013 heißt es:

„Im Zuge der Bauleitplanung ist eine umfangreiche Eingrünung der Gewerbeblächen festzusetzen“. Im Zusammenhang mit dem Lokalklima wären Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

○ In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises vom Juli 2022 wird gefordert, dass sämtliche, in die Landschaft wirkende Bestandteile mit einer Fassadenbegrünung zu versehen sind. Die Dachbegrünung ist zwar inzwischen aufgenommen, die Fassadenbegrünung nicht.

#### **Fassadenfarbe**

In der schon erwähnten Stellungnahme des Vogelsbergkreises wird im Hinblick auf die Fassadengestaltung festgestellt: „Bunte, signalfarbene (im besonderen Gelb-, Rot- und Orangetöne) sowie blaue, auch den Himmel imitierende, hellblaue Fassadengestaltungen sind im Sinne der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zuzulassen“.

Diese Forderung findet sich nicht im Bebauungsplan wieder.

Mit besten Grüßen

**Michael Riese**

## Hans-Detlef Krauß

---

**Von:** Schultheis, Martin <m.schultheis@stadt.alsfeld.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 08:35  
**An:** 'Hans-Detlef Krauß'  
**Betreff:** WG: Nochmals überarbeitet die Einwendungen zum " Am weissen Weg",  
31.5.2023

Hallo Herr Krauß,

hier noch eine weitere Stellungnahme von Herrn Becker (s.u.)

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Schultheis  
Dipl.-Ing. Fachrichtung Stadtplanung



Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

**Von:** Becker Bernhard <bernhardbecker@yahoo.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 07:57  
**An:** [Stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:Stadtplanung@stadt.alsfeld.de)  
**Betreff:** Nochmals überarbeitet die Einwendungen zum " Am weissen Weg", 31.5.2023

~~Bernhard Becker, Goethestr. 6, 36329 Romrod, 30.5.2023~~

An

Stadtverwaltung Alsfeld

Bauen und Liegenschaften

Markt 7

36304 Alsfeld [stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:stadtplanung@stadt.alsfeld.de)

Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Am weißen Weg“ in der 3. Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Bürgermeister Paule.

Ich bitte die Planungen zum Industriegebiet „Am weißen Weg“ einzustellen.

Mit 74 Jahren zwingt mich diese unsinnige Politik dazu an der Landratswahl teilzunehmen, mich als Landrat aufzustellen zu lassen. Ich bin parteiloser, unabhängiger und freier Bürger/ Mitmensch.

Damit ist alles gesagt.

- Hoffe auf ein Rechenzentrum bei der ehemaligen KAMAX und die 30%ige Abwärmenutzung dieser Anlage für Altenburg und Alsfeld mit einem kalten Wärmenetz von ca. 40 Grad Celsius und Wasser/Wasser Wärmepumpe in jedem Haus. Wir haben genug Strom für solche Anlagen, die viel Strom verbrauchen. In Offenbach und Hanau können keine neuen Rechenzentren mehr gebaut werden wegen Strommangel.

- Und hoffe auf eine Elektrolyse Anlage zur Wasserstoffherstellung aus dem Stromüberschuss hier bei uns. Es dürfen keine Windräder mehr wegen Stromüberschuss abgeschaltet werden. Dieser Wasserstoff kommt dann in Altenburg an das Erdgasnetz. 20% Wasserstoffanteil ist überhaupt kein Problem für die Erdgasgeräte. Siehe DVGW Empfehlungen.

Lassen Sie bitte diese unsinnigen Lagerhallen. Wir brauchen die weiße Industrie (Digitaltechnik) durch Rechenzentren. 5% von Alsfeld ist schon mit Windstrom belegt. Privater Solarstrom ist auszubauen und Solarstrom an Schallschutzmaßnahmen der Schiene und Autobahn.

Unsere 5 Kindern und 11 Enkelkinder werden es mir später danken, dass ich nicht untätig war.

Hoffe auf eine Änderung der Mehrheiten in unseren Parlamenten.

Gruß Bernhard Becker aus 36329 Romrod. Bitte um eine Lese- und Eingangsbestätigung.

Anhang: In nordischen Ländern gibt es viele kalte Wärmenetze, die ohne Dämmung verlegt werden. Die jeweilige Wärmepumpe in jedem Haus hebt dann die Temperatur an. Aus 1 kWh Strom werden dann, weil Wasser/Wasser Wärmepumpe, 5 bis 6 kWh Wärme. Unsere Luft/Wasser Wärmepumpen liegen bei ca. 3 kWh Wärme aus 1 kWh Strom. Um 1 Liter Heizöl oder 1 m<sup>3</sup> Erdgas zu ersetzen braucht man bei uns 3 kWh Strom. Aus dem Solardach dann 0,30€/Liter, aus dem Stromnetz 1,20€/Liter Öl oder m<sup>3</sup> Erdgas.

- Energie: 1 Liter Heizöl ca. 10 kWh, 1 m<sup>3</sup> Erdgas ca. 10 kWh, 1 Liter Flüssiggas ca. 7 kWh, 1 kg Holz ca. 4,2 kWh.

Um 1000 Liter Heizöl oder 1 m<sup>3</sup> Erdgas zu ersetzen braucht man 2000 kg Pellets. Zuletzt hat die Tonne Pellets 600 bis 800 € gekostet. Entspricht einem Heizölpreis von 1,20 bis 1,60€/ Liter oder pro m<sup>3</sup> Erdgas.

1 RM (Raummeter) Buchenholz hat ca. 600 kg bei 20% Restfeuchte, entspricht ca. 200 Liter Heizöl. 1 RM Fichtenholz hat ca. 300 kg und entspricht ca. 100 Liter Heizöl oder m<sup>3</sup> Erdgas.

~~Grundstücknummer  
Großheesd. 6  
36329 Romrod~~

29.05.2023

An  
Stadtverwaltung Alsfeld  
Bauen und Liegenschaften  
Markt 7  
36304 Alsfeld

stadtplanung@stadt.alsfeld.de

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Bürgermeister Paule.  
Ich bitte die Planungen zum Industriegebiet „Am weißen Weg“ einzustellen.

Mit 74 Jahren zwingt mich diese unsinnige Politik dazu an der Landratswahl teilzunehmen, mich als Landrat aufzustellen zu lassen. Ich bin parteiloser, unabhängiger und freier Bürger/ Mitmensch. Damit ist alles gesagt.

Unseren 5 Kindern und 11 Enkelkinder werden es mir später danken, dass ich nicht untätig war.  
Hoffe auf eine Änderung der Mehrheiten in unseren Parlamenten.

~~Gruß Bernhard Becker aus 36329 Romrod~~

30.5.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Becker".

29.05.2023

An  
Stadtverwaltung Alsfeld  
Bauen und Liegenschaften  
Markt 7  
36304 Alsfeld

[stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:stadtplanung@stadt.alsfeld.de)

Magistrat der Stadt Alsfeld			
31. Mai 2023			
Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Am weißen Weg“ in der 3. Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Bürgermeister Paule.  
Ich bitte die Planungen zum Industriegebiet „Am weißen Weg“ einzustellen.

Mit 74 Jahren zwingt mich diese unsinnige Politik dazu an der Landratswahl teilzunehmen, mich als Landrat aufstellen zu lassen. Ich bin parteiloser, unabhängiger und freier Bürger/ Mitmensch. Damit ist alles gesagt.

Hoffe auf ein Rechenzentrum bei der ehemaligen KAMAX und die 30% ige Abwärmennutzung dieser Anlage für Altenburg und Alsfeld mit einem kalten Wärmenutzung von ca. 40 Grad Celsius und Wasser/ Wasser Wärmepumpe in jedem Haus. Wir haben genug Strom für solche Anlagen, die viel Strom verbrauchen. Siehe Offenbach und Hanau. Stromüberschuss, kein neuer Rechenzentren, Und hoffe auf eine Elektrolyse Anlage zur Wasserstoffherstellung aus dem Stromüberschuss hier bei uns. Es dürfen keine Windräder mehr wegen Stromüberschuss abgeschaltet werden. Dieser Wasserstoff kommt dann in Altenburg an das Erdgasnetz. 20% Wasserstoffanteil ist überhaupt kein Problem für die Erdgasgeräte. Siehe DVGW Empfehlungen. Lassen Sie bitte diese unsinnigen Lagerhallen. Wir brauchen die weiße Industrie durch Rechenzentren. 5% von Alsfeld ist mit Windstrom belegt. Ausbau privaten Solarstrom. Unseren 5 Kindern und 11 Enkelkinder werden es mir später danken, dass ich nicht untätig war. Hoffe auf eine Änderung der Mehrheiten in unseren Parlamenten.

Gerd Bernhard Beckenbach 3.0 Ramon

Rütt um eine Ende - und Eingangs -  
Bestätigung,

Entschuldigung. Die automatische Konkurrenz erreicht immer wieder wieder, die man gar nicht haben möchte wie Wärmennutzung anstatt Wärmennetze. In nordischen Ländern gibt es viele kalte Wärmennetze, die ohne Dämmerung verlegt werden. Die fewellige Wärmepumpe in jedem Haus heißt dann die Temperatur von 0 Aus Strom wird dann, weil Wasserkühlung Wärmepumpen, 5 bis 6 kWh Wärme, längere Luft/Wasser Wärmepumpen liegen bei ca. 3 kWh Wärme aus 1 kWh Strom im Winter und sehr hohe Energie zu erzeugen können + Kosten. Bei aus ca. 5 kWh Strom + aus dem Solardach direkt Strom kann man 100%

## Hans-Detlef Krauß

**Von:** Schultheis, Martin <m.schultheis@stadt.alsfeld.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 08:31  
**An:** 'Hans-Detlef Krauß'  
**Betreff:** WG: Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Am weißen Weg" in der 3. Offenlage  
**Priorität:** Hoch

s.u.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Schultheis  
Dipl.-Ing. Fachrichtung Stadtplanung



**Martin Schultheis**  
Dipl.-Ing. Fachrichtung Stadtplanung  
**Magistrat der Stadt Ahsfeld**  
Markt 7, 36304 Ahsfeld

Fachbereich 2 - Bauen und Liegenschaften  
Abteilung 21 - Stadtplanung und Tiefbau  
T: +49 (6631) 182-190  
F: +49 (6631) 182-7190  
M:  
Email: [stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:stadtplanung@stadt.alsfeld.de)  
web: [Ahsfeld.de](http://Ahsfeld.de)

Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

**Von:** [plappales@gmx.de](mailto:plappales@gmx.de) [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Mai 2023 20:41  
**An:** [Stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:Stadtplanung@stadt.alsfeld.de); [Info@stadt.alsfeld.de](mailto:Info@stadt.alsfeld.de); Buergermeister <Buergermeister@stadt.alsfeld.de>  
**Betreff:** Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Am weißen Weg" in der 3. Offenlage  
**Priorität:** Hoch

An  
Stadtverwaltung Alsfeld  
Bauen und Liegenschaften  
Markt 7  
36304 Alsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Bürgermeister Paule,

ich bitte darum die Versiegelungsplanung und die Ausweisung zum Industriegebiet Am weißen Weg einzustellen.

Dringliche Gründe sehe ich gegeben durch:

#### 1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte

Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwinden! Wenn die Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro erfolgt, fehlt mir die Legitimation für eine solche Empörung. Politisch Verantwortliche handeln in Deutschland doch genauso. Die Zerstörung passiert hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört. Die Versiegelung der Landschaft

#### 2. Die menschengemachte Klimakrise

In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch ideale finanzielle Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr und immer mehr scheint dabei hinderlich zu sein.

#### 3. Verkehrskrise

Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe.

#### 4. Falsche Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint mir wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

#### 5. Finanzdesaster

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat uns nicht nur überdeutlich gemacht wie wichtig eine zukunftsfähige Energieversorgung ist, sondern hat auch Deutschlands Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ins Bewusstsein gerufen. Jeder Quadratmeter und jeder Hektar Ackerland sind wertvoll. Durch die massiv gestiegenen

Material- und Lohnkosten und die gestiegenen Darlehenszinsen (ca. 4% für Privatpersonen) ist die Versiegelungsplanung für Lagerhallen eine mehr als gefährliche Idee für die wirtschaftliche Situation der Stadt Alsfeld.

#### „Ausgleichsmaßnahmen“

Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen“ sind für mich ein Hohn und zeigen deutlich die Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben. Wie bitte soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen“ werden? Wie sollen denn die über 440.000m<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen“ werden? Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen“ werden? Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen“ werden?

#### Betroffenheit und Ausblick

Das geplante Industriegebiet würde den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.

Eine Betroffenheit ist durch nach meinem Dafürhalten durch die optische Verschandlung des Alsfelder Hausbergs „Homberg“ gegeben. Auch durch den zunehmenden Verkehrsstrom werden meine Familie und ich betroffen sein. Außerdem bin ich als Bürger direkt betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von meiner Generation und der Generation meiner Kinder geht!

Aus den oben genannten Gründen bitte ich sie, als politisch Verantwortliche, die Planungen zur Versiegelung des Industriegebiets Am weißen Weg einzustellen!

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Über ihre positive Nachricht freue ich mich und verbleibe bis dahin  
mit freundlichen Grüßen

Philippe Balleis

Philippe Balleis  
Am Hofacker 10  
36304 Alsfeld  
Tel.: 0173 2864401

~~Geheim~~  
Goerhinger  
36290 Ronnenberg

30.05.2023

An  
Stadtverwaltung Alsfeld  
Bauen und Liegenschaften  
Markt 7  
36304 Alsfeld

stadtplanung@stadt.alsfeld.de

Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans und 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Am weißen Weg“ in der 3. Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Bürgermeister Paule,

ich bitte darum die Planungen zum Industriegebiet Am weißen Weg einzustellen.

Was würde es für die Stadt Alsfeld bedeuten, wenn sich Am weißen Weg Logistikzentren ansiedeln?

Ein Logistikzentrum ist eine Lagerhalle, Teil einer Lieferkette. Waren werden mit Lastkraftwagen oder Kastenwagen angeliefert und wieder abtransportiert. Autos erzeugen:

1. Lärm

a) Welche gesundheitlichen Folgen hat Lärm für Menschen?

Störungen der Schlafqualität, Stress, Nervosität. Daraus folgend Herz Kreislauferkrankungen.

b) Auch Tiere meiden verlärmt Lebensräume, fühlen sich gestört, verschwinden aus diesem Gebiet.

2. Schadstoffe

Welche gesundheitlichen Folgen haben Schadstoffe?

Besonders Stickstoffdioxid ist ein ätzendes Reizgas, welches die Schleimhäute des gesamten Atemtrakts und auch die der Augen reizt.

Stickstoffoxide schädigen die Gesundheit von Menschen, Tiere und Pflanzen. Weiterführende Erklärungen kann man auf der Seite des Umwelt Bundesamtes nachlesen!

Wie hinreichend bekannt ist, trägt die Versiegelung von Flächen zur Beschleunigung des menschengemachten Klimawandels bei. Die negativen Auswirkungen wie Hitze, Dürre, Wassermangel sind auch im Vogelsberg angekommen. Von Waldbränden durch Dürre ist der Vogelsbergkreis, meines Wissens, bisher noch verschont geblieben. Feldbrände sind im vergangenen Jahr mehrfach aufgetreten. Auch im Stadtgebiet von Alsfeld.

Ein riesiger Lagerhallen Bauklotz ist an der Ausfahrt Homberg/Ohm zu bestaunen. Hier steht eine Kühlhalle von Nordfrost. Mit vielen Parkbuchten und einer Handvoll Mitarbeiterautos. Ich stelle

mir solche Bauwerke an dieser exponierten Lage, von Alsfeld aus gut sichtbar, Am weißen Weg, vor. Da fällt es schwer gelassen zu bleiben.

Bürgermeister und Stadtverordnete sind daran interessiert, daß neue Bürger, gerne junge Familien mit Kindern, nach Alsfeld ziehen. Der Tourismusverband wirbt um Gäste und Besucher der europäischen Modellstadt Alsfeld.

Aus welchem Grund sollten diese Personengruppen sich für Alsfeld entscheiden? In den Ballungsgebieten finden sie genügend Lärm, schlechte Luft und große Betonbauten.

Wir haben elf Enkelkinder . Sechs Enkelkinder wohnen im Vogelsbergkreis. Ihnen möchte ich eine intakte Natur, saubere Luft und Freude am Leben hinterlassen. Dies sehe ich mit diesem Bauvorhaben und der damit verbundenen Versiegelung großer landwirtschaftlicher Flächen gefährdet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil im Mai 2021 ein historisches Urteil gefällt. Klimaschutz ist ein Grundrecht. Die zukünftigen Generationen dürfen nicht geschädigt werden. Dieses Grundrecht sehe ich mit der geplanten Maßnahme gefährdet. Ich hoffe auf ein Umdenken in den Alsfelder Institutionen.

[REDACTED]

[REDACTED]

30.5.2023

# Hans-Detlef Krauß

**Von:** Schultheis, Martin <m.schultheis@stadt.alsfeld.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 08:31  
**An:** 'Hans-Detlef Krauß'  
**Betreff:** WG: Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Am weißen Weg"

s.u., (Anlage war in der Email nicht enthalten).

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Schultheis  
Dipl.-Ing. Fachrichtung Stadtplanung



**Martin Schultheis**  
Dipl.-Ing. Fachrichtung Stadtplanung  
**Magistrat der Stadt Ahsfeld**  
Markt 7, 36304 Ahsfeld

Fachbereich 2 - Bauen und Liegenschaften  
Abteilung 21 - Stadtplanung und Tiefbau  
T: +49 (6631) 182-190  
F: +49 (6631) 182-7190  
M:  
Email: [stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:stadtplanung@stadt.alsfeld.de)  
web: [Ahsfeld.de](http://Ahsfeld.de)

*Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.*

**Von:** [elo.hansel@t-online.de](mailto:elo.hansel@t-online.de)  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Mai 2023 18:16  
**An:** [Stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:Stadtplanung@stadt.alsfeld.de)  
**Betreff:** Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Am weißen Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei übersende ich Ihnen meine Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am weißen Weg“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.  
Freundliche Grüße  
Eleonore Hansel

Eleonore Hansen  
Am Schildchenweg  
36304 Alsfeld

E-Mail: eleonore.hansen@online.de

30.05.2023 – als Mail-Anhang

Stadt Alsfeld -Bau- und Liegenschaften  
Markt 7  
36304 Alsfeld

**Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplanes und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am weißen Weg“ in der 3. Offenlegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Paule,

ich möchte Sie bitten, die Versiegelungsplanung und Ausweisung zum Industriegebiet „Am weißen Weg“ einzustellen.

Meine Gründe:

Wie neuere Untersuchungen zweifelsfrei ergeben haben, wird der Boom der großen Logistikzentren in nicht ferner Zukunft schrumpfen, weil viele Menschen erkennen, dass Regionalität und Qualität gefragt sind und nicht billige Massenware, die umweltschädlich hergestellt und um den halben Globus transportiert werden muss, ganz zu schweigen von der Ausbeutung der Arbeitnehmer in den Herstellungsländern.

Aber genau solche Massenwaren überschwemmen uns und erfordern immer mehr Logistikzentren.

Wir wollen doch, dass Alsfeld in eine gute Zukunft geführt wird, sie soll eine liebenswerte Stadt, die gerne Menschen (Touristen) beherbergt, eine weitsichtige Stadt, die das Wohl zukünftiger Generationen im Blick hat, wo Familien gerne hinziehen, weil es gute Wohnmöglichkeiten zu erschwinglichen Preisen, gute Luft und Raum für Kinder gibt, sein und bleiben.

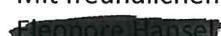
Wenn aber täglich zu dem Verkehr, der jetzt schon eine starke Belastung für die Bürger darstellt, nochmal ein Vieles an Lastverkehr dazukommt, kann dies die Attraktivität der Stadt nicht nur nicht erhöhen, im Gegenteil, sie wird mehr und mehr unattraktiv. Schon jetzt kennt man Alsfeld oft nur durch die Staumeldungen auf der A5, und auch die werden dann unweigerlich zunehmen.

Was Logistikzentren an Arbeitskräften brauchen, weiß man inzwischen auch zur Genüge, so lockt man keine qualifizierten Menschen in die Stadt, im Gegenteil, die gehen dahin, wo gutes Wohnen, Leben und Arbeiten eine Einheit bilden.

Das Thema Bodenversiegelung und Landwirtschaft ist ein weiteres wichtiges Beispiel in der langen Kette der Argumente, die gegen die Ausweisung spricht. Dazu nur kurz: Wenn wir unseren kostbaren Boden unwiederbringlich verschleudern, können wir ihn nie mehr landwirtschaftlich nutzen. Wir leben im Überfluss, das muss aber, wie die Zeit immer wieder lehrt, nicht so bleiben, auch da können Lieferketten abbrechen und Lieferungen und Anbau wegen Dürre und anderen Umweltschäden einfach wegbrechen. Unser Boden muss schon aus diesem Grund bewahrt werden, damit wir ihn für unsere Nahrung nutzen können. Wasser muss versickern können, das kann man überall hören und lesen, es werden viele Überlegungen angestellt und umgesetzt, wie man das gewährleisten kann, und hier wird dann das Vorhandene einfach zubetoniert.

Bitte überdenken Sie diesen für uns alle und besonders für die, die nach uns kommen, so wichtigen Schritt sehr gründlich.

Mit freundlichen Grüßen



Ich bitte um eine Lesebestätigung

[REDACTED] Gebiet

Hellhof 2

36304 Alsfeld

Ernst J. [REDACTED]

30. Mai 2023

[Signature]

## **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“**

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes für Logistikfirmen mit Emissionen im geplanten 24/7 Rhythmus darf es zu keiner zusätzlichen Belastung der Wohn- und Betriebsstätten Hellhof 1,2 und 3 kommen. Die aktuelle Belastung durch die Autobahn A5, das Industriegebiet Ost und das Schießgelände an der Flohrshöhe sind schon oberhalb der Grenzwerte. Gemäß §1 BauGB darf es zu keiner zusätzlichen Belastung durch das geplante Gewerbegebiet kommen. Die Orientierungswerte für ein Dorfgebiet mit L tags = 60 dB(A) und L nachts = 45 dB(A) sind bereits heute überschritten.

Wir haben eine Lärmessung durchführen lassen. Die Hintergrundbelastung an unserem Haus wurde im 1.OG durch jeden Schuss der Schießanlage um 10 dB(A) überschritten. Die Messungen lagen deutlich höher als die im Gutachten prognostizierten 57,3 dB(A).

Wir fordern deshalb zur Kompensation geeignete Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 62 bzw. am nördlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes zum Beispiel durch einen 10m breiten immergrünen Gehölzstreifen, der maximal bis zur Hälfte zurück geschnitten werden darf.

Die Starkregen-Hinweiskarte im Entwässerungsplan berücksichtigt nur die Topografie in nicht versiegelten Gebieten. Durch die großflächige Versiegelung werden für ein Liter Niederschlag pro Quadratmeter etwa 400 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen benötigt. Die geplanten Rückhaltebecken sind für ein Starkregenereignis somit zu gering dimensioniert. Die berechneten Abflussmengen gelten nur, solange die Retentionsbecken noch nicht gefüllt sind. Danach wird der Kreuzungsbereich B 62/B254 großflächig überschwemmt.

Für die gepl. CEF-Maßnahmen 1,3,4 und 10 in der Plankarte 3 gibt es noch keine privatrechtlichen Verträge. Bis zum Abschluss des Vertrages ist eine Nutzung der Flächen für CEF-Maßnahmen nicht möglich. Die Flächen stehen nur für einen Zeitraum von 30 Jahren zur Verfügung.

Die Festsetzung der Höhenentwicklung sieht für die Fläche 01-2 eine Höhe von 287,50m vor. Damit wird das Gelände etwa sieben Meter höher sein als der Eisenbahndamm! Das ist eine massive Störung des Landschaftsbildes von Süden und von der Autobahn.

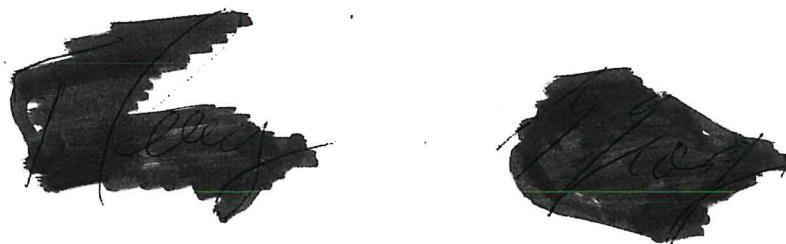
Durch das Gewerbegebiet wird der überregional genutzte asphaltierte Feldweg (Flur 32 Flurstück 68) zerschnitten. Der Feldweg dient auch der Entlastung der Bundesstraßen und ist für die gesamte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke am Homberg unverzichtbar. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass der verbleibende Feldweg in der Flur 34 Flurstück 66 mit der zentralen Erschließungsstraße im Gewerbegebiet über einen Asphaltweg verbunden werden soll. Da dies nicht berücksichtigt wird, können wir unsere ldw. Betriebsflächen am Homberg (ca. 25 ha) nicht mehr über durchgehend asphaltierte Feldwege erreichen. Diese Verschlechterung ist unserer Meinung nach zu entschädigen.

Das Bodenschutzbüro von Herrn Dr. Beisäcker würdigt fachlich das Schutzgut Boden und findet teilweise unsere Zustimmung. Die Kompensationsmaßnahmen kosten weitere 8 ha Ackerland, sodass die gesamte Planung mit CEF- und anderen Ausgleichsflächen fast 65 ha Ackerland vernichten. Diese Flächenverluste können nicht akzeptiert werden.

Wir schlagen alternativ folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- Erdaufschüttungen aus den 1980er Jahren, die keinen Mutterbodenauflag erhalten haben, durch den Mutterbodenauflag zu rekultivieren.
- In der Gemarkung Alsfeld gibt es ehemalige Baumschulflächen, bei denen mit jeder Pflanze Mutterboden abgetragen wurde und eine Rekultivierung angebracht wäre.
- Eine weitere Kompensationsmaßnahme stellen Ackerböden dar, die im Zuge der Erweiterung der BAB A5 als Wegeflächen genutzt und nur unzureichend zurückgebaut wurden.

Für solche Kompensationsmaßnahmen können wir Bilder nachreichen.

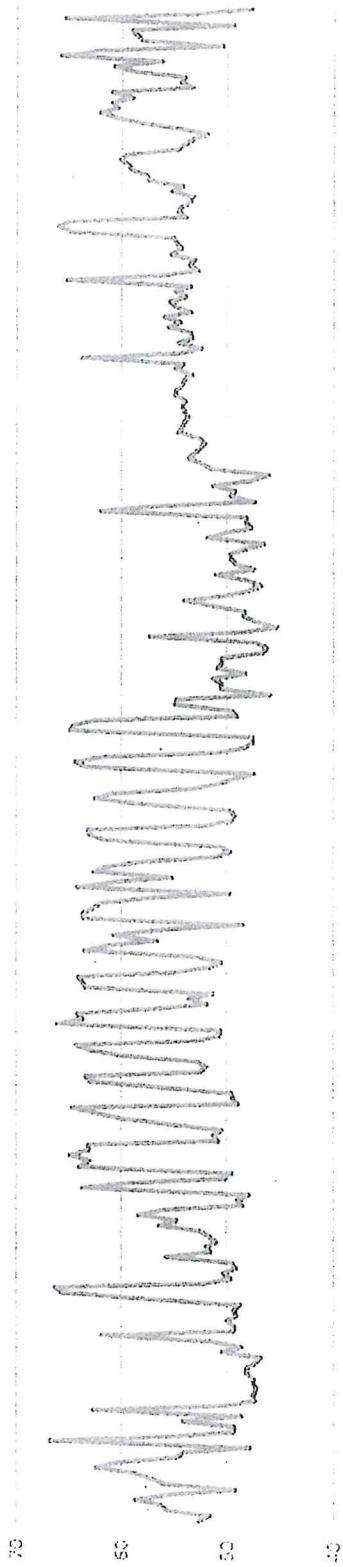


~~lenn~~

~~Wolfe~~

LAFmax\_dt [dB]

80



### Messgerät XL2, SNo. A2A-10755-E0, FW3.23

Start: 2023-04-14, 09:35:14

Ende: 2023-04-14, 10:18:34

09:36:50
09:36:45
09:36:40
09:36:35
09:36:30
09:36:25
09:36:20
09:36:15
09:36:10
09:36:05
09:35:55
09:35:50
09:35:45
09:35:40
09:35:35
09:35:30
09:35:25
09:35:20
09:35:15
09:35:10
09:35:05
09:34:55
09:34:50
09:34:45
09:34:40
09:34:35
09:34:30
09:34:25
09:34:20
09:34:15
09:34:10
09:34:05
09:34:00
09:33:55
09:33:50
09:33:45
09:33:40
09:33:35
09:33:30
09:33:25
09:33:20
09:33:15
09:33:10
09:33:05
09:33:00
09:32:55
09:32:50
09:32:45
09:32:40
09:32:35
09:32:30
09:32:25
09:32:20
09:32:15
09:32:10
09:32:05
09:32:00
09:31:55
09:31:50
09:31:45
09:31:40
09:31:35
09:31:30
09:31:25
09:31:20
09:31:15
09:31:10
09:31:05
09:31:00
09:30:55
09:30:50
09:30:45
09:30:40
09:30:35
09:30:30
09:30:25
09:30:20
09:30:15
09:30:10
09:30:05
09:30:00
09:29:55
09:29:50
09:29:45
09:29:40
09:29:35
09:29:30
09:29:25
09:29:20
09:29:15
09:29:10
09:29:05
09:29:00
09:28:55
09:28:50
09:28:45
09:28:40
09:28:35
09:28:30
09:28:25
09:28:20
09:28:15
09:28:10
09:28:05
09:28:00
09:27:55
09:27:50
09:27:45
09:27:40
09:27:35
09:27:30
09:27:25
09:27:20
09:27:15
09:27:10
09:27:05
09:27:00
09:26:55
09:26:50
09:26:45
09:26:40
09:26:35
09:26:30
09:26:25
09:26:20
09:26:15
09:26:10
09:26:05
09:25:55
09:25:50
09:25:45
09:25:40
09:25:35
09:25:30
09:25:25
09:25:20
09:25:15
09:25:10
09:25:05
09:25:00
09:24:55
09:24:50
09:24:45
09:24:40
09:24:35
09:24:30
09:24:25
09:24:20
09:24:15
09:24:10
09:24:05
09:24:00
09:23:55
09:23:50
09:23:45
09:23:40
09:23:35
09:23:30
09:23:25
09:23:20
09:23:15
09:23:10
09:23:05
09:23:00
09:22:55
09:22:50
09:22:45
09:22:40
09:22:35
09:22:30
09:22:25
09:22:20
09:22:15
09:22:10
09:22:05
09:22:00
09:21:55
09:21:50
09:21:45
09:21:40
09:21:35
09:21:30
09:21:25
09:21:20
09:21:15
09:21:10
09:21:05
09:21:00
09:20:55
09:20:50
09:20:45
09:20:40
09:20:35
09:20:30
09:20:25
09:20:20
09:20:15
09:20:10
09:20:05
09:20:00
09:19:55
09:19:50
09:19:45
09:19:40
09:19:35
09:19:30
09:19:25
09:19:20
09:19:15
09:19:10
09:19:05
09:19:00
09:18:55
09:18:50
09:18:45
09:18:40
09:18:35
09:18:30
09:18:25
09:18:20
09:18:15
09:18:10
09:18:05
09:18:00
09:17:55
09:17:50
09:17:45
09:17:40
09:17:35
09:17:30
09:17:25
09:17:20
09:17:15
09:17:10
09:17:05
09:17:00
09:16:55
09:16:50
09:16:45
09:16:40
09:16:35
09:16:30
09:16:25
09:16:20
09:16:15
09:16:10
09:16:05
09:16:00
09:15:55
09:15:50
09:15:45
09:15:40
09:15:35
09:15:30
09:15:25
09:15:20
09:15:15
09:15:10
09:15:05
09:15:00
09:14:55
09:14:50
09:14:45
09:14:40
09:14:35
09:14:30
09:14:25
09:14:20
09:14:15
09:14:10
09:14:05
09:14:00
09:13:55
09:13:50
09:13:45
09:13:40
09:13:35
09:13:30
09:13:25
09:13:20
09:13:15
09:13:10
09:13:05
09:13:00
09:12:55
09:12:50
09:12:45
09:12:40
09:12:35
09:12:30
09:12:25
09:12:20
09:12:15
09:12:10
09:12:05
09:12:00
09:11:55
09:11:50
09:11:45
09:11:40
09:11:35
09:11:30
09:11:25
09:11:20
09:11:15
09:11:10
09:11:05
09:11:00
09:10:55
09:10:50
09:10:45
09:10:40
09:10:35
09:10:30
09:10:25
09:10:20
09:10:15
09:10:10
09:10:05
09:10:00
09:09:55
09:09:50
09:09:45
09:09:40
09:09:35
09:09:30
09:09:25
09:09:20
09:09:15
09:09:10
09:09:05
09:09:00
09:08:55
09:08:50
09:08:45
09:08:40
09:08:35
09:08:30
09:08:25
09:08:20
09:08:15
09:08:10
09:08:05
09:08:00
09:07:55
09:07:50
09:07:45
09:07:40
09:07:35
09:07:30
09:07:25
09:07:20
09:07:15
09:07:10
09:07:05
09:07:00
09:06:55
09:06:50
09:06:45
09:06:40
09:06:35
09:06:30
09:06:25
09:06:20
09:06:15
09:06:10
09:06:05
09:06:00
09:05:55
09:05:50
09:05:45
09:05:40
09:05:35
09:05:30
09:05:25
09:05:20
09:05:15
09:05:10
09:05:05
09:05:00
09:04:55
09:04:50
09:04:45
09:04:40
09:04:35
09:04:30
09:04:25
09:04:20
09:04:15
09:04:10
09:04:05
09:04:00
09:03:55
09:03:50
09:03:45
09:03:40
09:03:35
09:03:30
09:03:25
09:03:20
09:03:15
09:03:10
09:03:05
09:03:00
09:02:55
09:02:50
09:02:45
09:02:40
09:02:35
09:02:30
09:02:25
09:02:20
09:02:15
09:02:10
09:02:05
09:02:00
09:01:55
09:01:50
09:01:45
09:01:40
09:01:35
09:01:30
09:01:25
09:01:20
09:01:15
09:01:10
09:01:05
09:01:00
09:00:55
09:00:50
09:00:45
09:00:40
09:00:35
09:00:30
09:00:25
09:00:20
09:00:15
09:00:10
09:00:05
09:00:00

## Hans-Detlef Krauß

**Von:** Schultheis, Martin <m.schultheis@stadt.alsfeld.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Juni 2023 08:39  
**An:** 'Hans-Detlef Krauß'  
**Betreff:** WG: widerspruch gegen bebauungsplan weisser weg

...und hier noch eine weitere Stellungnahme (s.u.)

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Schultheis  
Dipl.-Ing. Fachrichtung Stadtplanung



Diese Email ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet Emails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. Emails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

**Von:** [joachim.biermannski@objiermannski@gmx.de](mailto:joachim.biermannski@objiermannski@gmx.de)  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 17:43  
**An:** [Stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:Stadtplanung@stadt.alsfeld.de)  
**Betreff:** widerspruch gegen bebauungsplan weisser weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Bürgermeister Paule,

hiermit beantrage ich die Versiegelungsplanung und die Ausweisung zum Industriegebiet Am weißen Weg einzustellen.

Gründe:

#### 1. Das 6. Massensterben der Erdgeschichte

Mit rasender Geschwindigkeit wird nicht nur die Anzahl der Wildtiere gemindert. Auch die Artenvielfalt verschwindet! Während die Regenwald- Abholzung in Brasilien mit moralischen Apellen in Richtung Bolsonaro von der herrschenden deutschen Politik abgelehnt wird, handeln Politisch Verantwortliche in Deutschland genauso umweltschädlich: Die Zerstörung passiert auch hier in Deutschland, in Hessen, im Vogelsberg ganz direkt vor unserer Haustür. Durch Straßenbauprojekte wie den unverantwortlichen Weiterbau der A49-Planung, den geplanten Bau der B254n und nicht zuletzt auch Pläne in Alsfeld für eine neue Umgehungsstraße wird Dauerwald gerodet, landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt und Natur zerstört. Die Versiegelung der Landschaft schreitet voran...

#### 2. Die menschengemachte Klimakrise

In Deutschland tragen wir eine besondere Verantwortung, angemessen auf die menschengemachte Klimakrise, zu reagieren. Als reiche Industrienation des globalen Nordwestens haben wir auch ideale finanzielle Handlungsmöglichkeiten dazu. Einzig das immer mehr, immer weiter, immer schneller, immer mehr... scheint dabei hinderlich zu sein.

Eine weitere starke Flächneversiegelung am Weissen Weg schadet Alsfeld, dem Vogelsberg, Hessen, Europa, ja dem Erhalt der weltweiten Lebensgrundlagen. Weiterhin fehlt ein entsprechendes Hochwasserkataster für Alsfeld! Auch die Folgen der angedachten weiteren Flächenversiegelung müssten hierbei einbezogen werden: Die Folgen der weiterhin zunehmenden Umweltzerstörung und der Erderwärmung sind heute bereits auch in Hessen, im Vogelsberg und in Alsfeld wahrzunehmen und werden auch Hessen, den Vogelsberg und Alsfeld zunehmend treffen...

#### 3. Verkehrskrise

Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzuschonsiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2021 das Industriegebiet mit LKW-, Transporter- und Auto-optimiert entwickelt werden. Ein Gleisanschluss erscheint mir obligatorisch. Gleise liegen ja bereits in der Nähe.

#### 4. Falsche Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint mir wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden.

Eine zukunftsfähige Entwicklung der Fläche könnte z. B. durch regionale Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft erfolgen. Kurze Wege und eine gute Qualität bei den Lebensmitteln könnte ein Schwerpunkt bilden. Die

Landwirtschaftsschule könnte sich hier ebenso einbringen wie die zahlreichen Gartenbauvereine. Bundesweite Netzwerke sind bereits vorhanden.

## 5. Finanzdesaster

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat uns nicht nur überdeutlich gemacht wie wichtig eine zukunftsfähige Energieversorgung ist, sondern hat auch Deutschlands Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ins Bewusstsein gerufen. Jeder Quadratmeter und jeder Hektar Ackerland sind wertvoll. Durch die massiv gestiegenen Material- und Lohnkosten und die gestiegenen Darlehenszinsen (ca. 4% für Privatpersonen) ist die Versiegelungsplanung für Lagerhallen eine mehr als gefährliche Idee für die wirtschaftliche Situation der Stadt Alsfeld.

## „Ausgleichsmaßnahmen“

Die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen“ sind für mich ein Hohn und zeigen deutlich die Überheblichkeit der Menschen in den Amtsstuben. Wie bitte soll ein guter Ackerboden und der Lebensraum von Feldlerchen und anderen Wildtieren „ausgeglichen“ werden? Wie sollen denn die über 440.000m<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Nutzfläche „ausgeglichen“ werden? Wie soll denn der Erholungswert, wenn ich mit meinen Kindern am Homberg, teilweise auf dem Lutherweg, Schlitten fahren möchte „ausgeglichen“ werden? Wie kann denn die Gefahr der Hochwasserkatastrophen „ausgeglichen“ werden?



## Betroffenheit und Ausblick

Das geplante Industriegebiet würde den Ausblick auf eine lebenswerte Zukunft zerstören. Nicht nur die von fernen Generationen, sondern auch die der jetzigen Generationen. Das Artensterben und der Klimawandel werden durch die Planungen weiter befeuert, und das nicht in fernen Ländern, sondern direkt bei uns vor Ort.

Eine Betroffenheit ist auch durch die optische Verschandelung und drohenden Lichtsmog des Alsfelder Hausbergs „Homberg“ gegeben. Auch durch den zunehmenden Verkehrsstrom werde ich betroffen sein. Außerdem bin ich als Bürger direkt betroffen, wenn es um die Zerstörung der Lebensgrundlagen in Alsfeld geht!

Aus den oben genannten Gründen bitte ich sie, beantrage ich, die Planungen zur Versiegelung des Industriegebiets am weißen Weg einzustellen!

Hochachtungsvoll

[REDACTED], Untere Fulder Gasse 12, 36304 Alsfeld,



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Stadt- und Regionalplanung/Landschaftsplana-  
nung  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
**A 819-2023**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Kampfmittelräumdienst:  
Datum:

Herr Hans-Detlef Krauß  
13.04.2023  
Norbert Schuppe  
0.23  
06151 12 6510/ 12 5133  
Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de  
kmrd@rpda.hessen.de  
30.05.2023

Alsfeld,

"Industriegebiet - Am weißen Weg"

Bauleitplanung; Bebauungsplan und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

# VOGELSBERGKREIS

## Der Kreisausschuss



### Amt für Bauen und Umwelt Wasser- und Bodenschutz

Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Stadt Alsfeld  
Markt 7  
36304 Alsfeld

über:

Planungsbüro Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern

Jürgen Winter  
T: +49 6641 977-267  
F: +49 6441 977-5267

wasserbehoerde@  
vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: B 216  
Sprechtag: nach Vereinbarung

Unser Az: 001-W-0009202-0

Ihr Az: -

Datum: 13.06.2023

Bauleitplanung:	Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt
Bebauungsplan:	Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg", 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemarkung/Flur-Nr./Flurstück-Nr.:	entsprechend vorgelegter Planunterlagen
Beteiligung:	Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB (3. Offenlage)

#### Hinweis:

Unserer Behörde wurde Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 13.06.2023 gewährt!

Sehr geehrter Herr Krauß,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Bauleitplanungsverfahren und nehmen unter Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 19.11.2021 und vom 19.07.2022, deren Inhalte weiterhin Gültigkeit besitzen, wie folgt ergänzend Stellung:

#### Schutzbau Boden, Vorsorgender Bodenschutz

Für das Planvorhaben erfolgte nach den fachlichen Stellungnahmen der Oberen und Unteren Bodenschutzbehörden zu den im Rahmen der 2. Entwurfsoffenlage vorgelegten Unterlagen eine intensive Diskussion und Abstimmung zur Art und Weise der Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes. In die fachlichen Abstimmungen waren auch die Oberste Bodenschutzbehörde eingebunden.

Im Auftrag der Hessischen Landgesellschaft mgH (HLG) wurde durch IfÖL Ingenieurbüro für Ökologie und Landwirtschaft GmbH ein umfangreiches Bodenschutzkonzept (BSK) erarbeitet.

**Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**  
Unter <https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53> finden Sie die nach Art. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Kreisausschuss des  
Vogelsbergkreises  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach  
T: +49 6641 977-0  
F: +49 6641 977-336

info@vogelsbergkreis.de  
[www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE89 5185 0079 0360 1064 40  
BIC: HELADEF1FRI

Das Bodenschutzkonzept wurde in Anlehnung an DIN 19639 erarbeitet und beinhaltet die Ableitung von Bodenschutzmaßnahmen für die Bauphase und Vorschläge für ein Monitoring, im Bedarfsfall notwendige Rekultivierungen und Vorgaben für den Bodenauftrag überschüssiger Bodenmaterialien auf andere Flächen außerhalb des Plangebietes. Die Bodenschutzbehörden sahen es als erforderlich an, gemäß hessischer KV vom 26.10.2018 und der HLNUG-Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzwerts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ den schutzwertbezogenen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Es wurden Vorgaben für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegeben und Kompensationsmöglichkeiten vorgeschlagen. Das BSK beinhaltet konkrete Vorgaben für die Ausführungsplanung und Bauausführung mit Baustellenanweisungen (Maßnahmenblätter bzw. Maßnahmensteckbriefe), die von der bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren sind.

Mit dem BSK wurden im Rahmen der Bestandsermittlung und Bestandsbeschreibung die natürlichen Bodenfunktionen erfasst und bewertet. Im Anschluss erfolgte auf Grundlage der Erschließungsplanung und der Festlegungen des B-Plans die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzwert Boden. Darauf aufbauend wurden Vorgaben für Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase und für die Oberbodenverwertung formuliert.

Der Bebauungsplan enthält unter Pkt. 2 – Textliche Festsetzungen – mit den Unterpunkten 2.1.6 – Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB – Festsetzungen zum Schutzwert Boden. Die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der beteiligten Bodenschutzbehörden. Im Hinblick auf die Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzwert Boden sind die im BSK fachlich abgeleiteten und im B-Plan festgesetzten Maßnahmen notwendig und angemessen.

Mit städtebaulichen Verträgen zwischen dem Vogelsbergkreis und der Stadt Alsfeld sowie zwischen der Stadt Alsfeld und den jeweiligen Bauherren der privaten Bauvorhaben werden die Anforderungen, Maßnahmen und Festlegungen zum Schutz und zur Kompensation des Schutzwertes Boden verbindlich geregelt (Pkt. 2.1.6.1 der textlichen Festsetzungen des B-Plans). Dies beinhaltet auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung, die Umsetzung der im Bodenschutzkonzept (BSK) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die im BSK beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Pkt. 2.1.6.2. bis 2.1.6.7 der Festsetzungen des B-Plans).

Das BSK leitet nach Ansatz der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Minimierungsmaßnahmen), genannt sei hier die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch umfangreiche (extensive) Dachbegrünung und die Installation der Bodenkundlichen Baubegleitung, einen Kompensationsbedarf bezüglich des Schutzwertes Boden ab.

Der Kompensationsbedarf wird zum einen durch die Anrechnung von Biotopepunkten für bereits durchgeführte Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, zum anderen durch die im BSK dokumentierte Verwendung von überschüssigem Oberboden (Stichwort: Flächenpool Bodenverbesserungsmaßnahmen Industriegebiet Am weißen Weg“ in Verbindung mit Monitoring / Qualitätskontrolle Bodenschutz). Die Festsetzung im B-Plan, Pkt. 2.1.6.5 – Anrechnung von Biotopepunkten – schreibt fest, dass die genaue Zahl der durch die Ersatzmaßnahmen generierten und anrechenbaren Biotopepunkte dem Kapitel 4 des Umweltberichts und der Anlage zum Umweltbericht „Ermittlung der Kompensationskosten für das Schutzwert Boden und Flächenermittlung für den Oberbodenaufrag der Bauleitplanung Industriegebiet [...] zu entnehmen ist. Dort erfolgt die Ermittlung der Kompensationskosten für Bodenwerteinheiten (BWE)-Defizit.

## Anmerkungen:

Die Bodenkundliche Baubegleitung ist – soweit das Schutzgut Boden betroffen ist - auch bei den unter Kapitel F des Umweltberichts verbindlich festzulegen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die textliche Festsetzung des B-Plans, Pkt. 2.1.6.2 dies bereits abdeckt.

Noch immer verweist der Umweltbericht, z.B. unter Kapitel E6, S. 64 auf die (wahrscheinliche) Vorbelastung durch die intensive Ackernutzung durch Bodenbearbeitung, Beeinflussung durch Düngemittel und Pestizide. Das aktuell erarbeitete Bodenschutzkonzept hat den **Bestand** erhoben und bewertet. Bereits in unseren vorausgegangenen Stellungnahmen hatten wir entsprechend der Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (S. 13, Unterpunkt 4.2.2, HMUJKV, 2018) auf die Nicht-Zulässigkeit dieser pauschalen Annahmen (landwirtschaftliche Vorbelastung) hingewiesen. Nach Vorlage des aktuellen Bodenschutzkonzeptes ist die Vermutung einer Vorbelastung noch weniger zulässig.

## Endbewertung:

Das geplante Vorhaben stellt unstrittig einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

Der mit der 3. Offenlage vorgelegte Umweltbericht in Verbindung mit dessen Anlagen „Bodenschutzkonzept“ und „Ermittlung der Kompensationskosten für das Schutzgut Boden und Flächenermittlung für den Oberbodenauftrag der Bauleitplanung“ würdigt die Belange des Schutzgutes Boden und des vorsorgenden Bodenschutzes nunmehr in Art und Umfang sehr ausführlich. Die abgeleiteten Maßnahmen sind angemessener, aber vor dem Hintergrund des o.g. erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden auch notwendig.

Das vorgelegte Bodenschutzkonzept beschreibt ausführlich den Ist-Zustand der vorhandenen Böden und bearbeitet mit hoher Fachlichkeit und nachvollziehbar auf Grundlage der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des HLNUG sämtliche hier einschlägigen Fragestellungen zum vorsorgenden Bodenschutz. Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens, die Auswirkungsprognose mit Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt und im Anschluss der Kompensationsbedarf ermittelt sowie Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Zudem wurde eine Ermittlung der Kompensationskosten für das Schutzgut Boden und Flächenermittlung für den Oberbodenauftrag (überschüssiger Oberböden) aufgestellt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der vorbereiteten Bodeneingriffe wurden seitens der Planungsgruppe und der Stadt Alsfeld mit den beteiligten Bodenschutzbehörden abgestimmt. Das gilt auch für die Ableitung des Kompensationsbedarfs und die damit verbundenen methodischen Fragestellungen.

Die den vorsorgenden Bodenschutz betreffenden textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes wurden ebenfalls mit den Bodenschutzbehörden abgestimmt und entsprechen deren Anforderungen. Mit städtebaulichen Verträgen zwischen dem Vogelsbergkreis und der Stadt Alsfeld sowie zwischen der Stadt Alsfeld und den jeweiligen Bauherren der privaten Bauvorhaben werden die Anforderungen, Maßnahmen und Festlegungen zum Schutz und zur Kompensation des Schutzgutes Boden verbindlich geregelt.

Wir anerkennen die nunmehr erarbeiteten umfangreichen Maßnahmen der Stadt Alsfeld im Sinne des Schutzgutes Boden und für den Vorsorgenden Bodenschutz und bedanken uns ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und der Oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen sind für dieses

Planvorhaben untereinander abgestimmt. Demnach ist den Stellungnahmen beider Behörden gleiche Gewichtung zuzuteilen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Jürgen Winter  
Dipl.-Geologe



VOGELSBERG

# VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Planungsbüro Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern



Amt für Wirtschaft und den  
ländlichen Raum  
Sachgebiet  
Landwirtschaft und Agrarförderung

Herr Stefan Rhiel  
T: +49 6631 792-703  
F: +49 6631 792-701

stefan.rhiel@  
vogelsbergkreis.de

Standort: Marburger Straße 69  
36304 Alsfeld

Zimmer-Nr.: 117  
Sprechtag: nach telefonischer  
Vereinbarung

Az: TÖB 51/2023

Datum: 25.04.2023

## Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt

- 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan „Industriegebiet - Am weißen Weg“

hier: Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben angeführten Vorhaben verweise ich auf meine vorausgegangenen Stellungnahmen:

Folgender Punkt hat noch keine Berücksichtigung im Bebauungsplan gefunden und ist somit aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten, hierfür bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung:

Der Feldweg (Flur 33, Flurstücke 66 und 68) hat für den landwirtschaftlichen Verkehr eine überregionale Funktion, da es sich hierbei um einen bedeutungsvollen Verbindungsweg zur Bundesstraße B 62 handelt. Dieser Weg wird von Landwirten aus mehreren Ortschaften genutzt und ist aufgrund seiner hohen Frequenz asphaltiert ausgebaut. Durch die Änderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird es notwendig, die Wegeverbindung folgendermaßen auszubauen. Der weiße Weg ist ab dem Wendehammer der Nord-Süd Verbindung des Gewerbegebiets bis zum überregionalen Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) als Asphaltweg auszubauen. Die Kurvenbereiche (Weganschlüsse) sind so zu gestalten, dass sie auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind.

Aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft bestehen weiterhin Bedenken gegenüber dem hohen Flächenverlust an hochwertigem Ackerland, der durch das Industriegebiet entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Rhiel

## PGS-H.-D. Krauß

---

**Von:** Wolfgang Dennhöfer <w.dennhoefer@web.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Juni 2023 00:22  
**An:** info@stadt.alsfeld.de; hd.krauss@seifert-plan.com  
**Betreff:** Fw: Weißen Weg III Offenlage Stellungnahme BUND u. weitere  
**Anlagen:** BUND ua Stellungnahme \_BPlan IG WeißenWeg\_III Offenlage 31.05.23.pdf

Magistrat der Stadt Alsfeld

Herrn Bürgermeister Paule, Herrn Stadtrat Rinner

Markt 1

36304 Alsfeld

**31.05.2023**

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert

Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß

Breiter Weg 114

35440 Linden

**Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg“ und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt – Offenlage III**

**Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen, Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Im Namen des BUND-Hessen e.V. (Landesverband) nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Vorentwurf. Diese Stellungnahme geben wir auch im Namen der HGON (Kreisverband Vogelsberg) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).

**Bitte entschuldigen Sie die mangelhafte Ende-Redaktion des Textes. Aus technischen Gründen hab ich nur knapp die fristgerechte Einsendung an "stadtplanung@stadt.alsfeld.de" geschafft - und nur unter Verzicht auf jeden Feinschliff.**

**Im Interesse besserer Verständlichkeit will ich morgen die gröbsten Fehler ausbessern, vielleicht können Sie ja diese Version dann gegen die "Eil-Version" austauschen - inhaltlich werde ich nichts ändern.**

Mit besten und nachprüfungslichen Grüßen

Wolfgang Dennhöfer

Dr. Wolfgang Dennhöfer  
Am Triesch 21  
36304 Alsfeld

w.dennhoefer@bund.net

Tel.: 06631-6643  
mobil: +49 1575 6348352

**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 um 23:57 Uhr  
**Von:** "Wolfgang Dennhöfer" <w.dennhoefer@web.de>  
**An:** stadtplanung@stadt.alsfeld.de  
**Betreff:** Weißer Weg III Offenlage Stellungnahme BUND u. weitere

Sehr geehrte Damen und Herren

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des BUND und weiterer Verbände

Mit besten Grüßen

Wolfgang Dennhöfer

Dr. Wolfgang Dennhöfer  
Am Triesch 21  
36304 Alsfeld

w.dennhoefer@bund.net

Tel.: 06631-6643  
mobil: +49 1575 6348352

Magistrat der Stadt Alsfeld  
Herrn Bürgermeister Paule  
Markt 1  
36304 Alsfeld

31.05.2023

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß  
Breiter Weg 114  
35440 Linden

**Bebauungsplan Industriegebiet „Am weißen Weg“ und  
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt – Offenlage III**

**Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen**

**Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Im Namen des BUND-Hessen e.V. (Landesverband) nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Vorentwurf. Diese Stellungnahme geben wir auch im Namen der HGON (Kreisverband Vogelsberg) und des NABU (Kreisverband Vogelsberg).

Die folgenden Ausführungen gelten für beide Planungen (FNP und BPlan). Leider ist es, wir verweisen hier auf unsere Anmerkungen zur II. Offenlage, für uns ehrenamtlich tätige Plan-Bearbeiter recht mühsam, in den umfangreichen Unterlagen alle Änderungen zwischen II. und III. Offenlage ausfindig zu machen. Eine Synopse bzw. hilfsweise farbliche Hervorhebungen wären hilfreich gewesen. Da wir aus arbeitstechnischen Gründen nicht in der Lage waren zu überprüfen ob alle unsere Anregungen und Forderungen zur Offenlage I und II im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden sind halten wir sie in dieser Stellungnahme weiterhin aufrecht. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit haben wir – soweit arbeitstechnisch leistbar- **Textpassagen gelb eingefärbt**, welche sich auf Plan- bzw. Textänderungen im Entwurf der III. Offenlage (verglichen mit dem der II. Offenlage) beziehen.

**Zusammenfassung:**

Die Planung in der vorliegenden Form wird von den oben angeführten Verbänden abgelehnt. Im Vergleich zu dem 2020 vorgelegten Vorentwurf und dem Entwurf zur I. und II. Offenlage wurden jedoch deutliche Verbesserungen beim Artenschutz, in der Ausgleichsplanung und der Eingriffsminderung hinsichtlich der Lichtverschmutzung erzielt. Insbesondere bei der Darstellung der Eingriffserheblichkeit und der Eingriffsminimierung sind aber noch erhebliche Defizite vorhanden. Auch die Potentiale für eine nachhaltige Bauleitplanung im Sinne von § 1 (5) BauGB werden nicht hinreichend genutzt was Bodenschutz und die Förderung energetischer Optimierung angeht.

## 1. Vorbemerkung

Wir halten es für problematisch den Naturschutzrechtlichen Ausgleich nach der Vorgabe des §1 Abs. 3 Baugesetzbuch zu zitieren, aber nicht offenzulegen. Der Ausgleichsbedarf wird zwar im Vorfeld hilfsweise rechnerisch ermittelt, er ist aber nicht Bestandteil des Planwerkes, hier findet nur eine verbal argumentative Bewertung statt. Anders aber werden nach der Kompensationsverordnung Hessen die Belange des Bodenschutzes behandelt. Hier gilt: ab 1 ha Eingriffsfläche sind Bodengutachten mit quantitativer Kompensationsermittlung zu erstellen.

Die nach § 16 nötige Berücksichtigung des Landschaftsplans wird nicht vollzogen, es wird nur darauf verwiesen der Landschaftsplanung sei mittlerweile veraltet aber worin diese Veraltet-Sein besteht erschließt sich uns nicht. Insbesondere wenn es um die Bewertung von Acker- Flächen und die der Landschaftsstruktur und der Bedeutung für die Kaltluftentstehung geht er haben sich nach unserer Kenntnis die Bewertungsgrundlagen in den letzten 20 Jahren keineswegs nivelliert.

### 1.3. Verkehrskrise

„Die Luft in Alsfeld ist schlecht. Durch die Planungen zwei Logistiker, DHL Deutschland Hub und Nordwestlogistik, anzusiedeln wird die Luft sicherlich nicht besser. Abgase, Verkehrslärm, Verkehrsgefährdung durch mehr Verkehr, mehr Autostau und mehr Verkehrsbehinderungen sind dadurch vorgezeichnet. Anstatt Verkehr auf die Schiene zu verlagern, soll im Jahr 2023 das Industriegebiet LKW-optimiert entwickelt werden – obwohl unmittelbar benachbart ein Gleisanschluss besteht.

### 1.4. Notwendigkeit der Planung beruht auf falschen Grundlagen

Die Presseankündigung, dass 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen würden erscheint wesentlich zu hoch gegriffen und ist ohne Belege geäußert worden. Zusätzlich ist absehbar, dass im Rahmen der Automatisierung des Logistikbereichs die Arbeitsplätze nicht langfristig gesichert sind. Außerdem steht die Logistikbranche vor grundlegenden Veränderungen, weil Transporte teurer werden und sich so etliche Warenbewegungen nicht mehr rechnen werden. „Ausgelöst durch den Ukraine-Krieg stellt sich doch überhaupt die Frage, ob im Rahmen einer notwendig werdenden “Entglobalisierung” die Errichtung solch riesiger Logistik-Zentren noch zukunftsfähig ist ?“

## 2. Bodenschutz und Flächenverbrauch

40 ha Gewerbegebiet in einer ackerbaulichen Gunstfläche sind eine im Sinne nachhaltiger Regionalentwicklung sehr problematische Planung. Der zunehmende Flächenverbrauch wird immer deutlicher als Ursache vieler Natur- und Umweltprobleme in Deutschland erkannt. Dabei betreffen die Folgen des Flächenfraß nicht nur ein gestörtes Landschaftsbild, sie reichen viel weiter: Natur und Artenvielfalt werden beeinträchtigt, die nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln wird gefährdet. Die nicht vermehrbare Ressource Boden ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität und für die landwirtschaftliche Nutzung. Trotzdem werden in Hessen täglich etwa 3,5 Hektar Bodenfläche versiegelt. Der weitere Flächenverbrauch durch Siedlungsvergrößerungen, Verkehrsflächen und neue Gewerbegebiete steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Die negativen

Folgen auf Mensch und Natur lassen sich nur dann abmildern, wenn ein Netto-Null-Flächenverbrauch angestrebt wird. Das bedeutet, dass neue Flächen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn gleichzeitig anderenorts mindestens genauso viel Fläche entsiegelt wird. **Ansätze zur Kompensation des Flächenbedarfs z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle fehlen in der Planung völlig. Die Planung verletzt die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung –insbesondere was den Flächenverbrauch angeht.**

Die europäische Umweltagentur geht von einer Bedarfszunahme an Lebensmitteln von 70 % für die kommenden Jahrzehnte aus – bei schwindenden Anbauflächen. Der Krieg in der Ukraine macht aus der abstrakten Zahl die konkrete Bedrohung. Wir sehen im Regionalplan Mittelhessen im Moment eine gigantische Flächenfress-Maschine. Und wir wünschen uns von der Stadt Alsfeld, dass sie „Vorrangflächen für die Landwirtschaft“ auf der anderen Seite der B62 fordert .

#### Anmerkungen zum Bodenschutzkonzept IFÖL

**Anmerkung zu Seite 24:** in der Tabelle der Schwermetallanalysen per Bohrstock findet sich unter Nummer 4 ein Analysewert von 21 bei einem Vorwarnwert von 50; im Text darunter steht, dass bei Bohrstock vier der Vorsorgewert nur sehr geringfügig überschritten werde. Das ist aus der Beschriftung der Tab. 12 so nicht ersichtlich da der Analysewert weniger als 50 % des Vorwarnwertes betrifft.

**Anmerkung zu Seite 49:** Abgrabung und Bodenabbau

„im Hinblick auf das Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch unabhängig auf Anbauflächen durch das Abtragen des Oberbodens im Rahmen der Baufeldfreimachung gegeben. Innerhalb der Baufeldgrenzen findet auf großen Teilflächen ein weitgehender Abtragen ist 60 cm bis 2 m oder gar bis zum Ausgangsgestein statt.“ Es ist also bodentechnisch ein Totalverlust zu verzeichnen.

**Anmerkung zu Seite 64:** die Kosten für die Kompensation - Details werden in einem gesonderten Dokument aufgeführt das dann in Verbindung mit diesem Bodenschutzkonzept zu den Festsetzungen im dem B-Plan die Grundlage für die städtebaulichen Verträge zwischen der Stadt Alsfeld und dem Vorhabenträger seien. Dieses Vorgehen ist nicht transparent – umweltrelevante Festsetzungen sind in die Satzung aufzunehmen.

**Anmerkung zu: „Bodenkompenstation und Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen“-** der Suchraum für geeignete landwirtschaftliche Flächen wird akzeptiert. Jedoch sind aus den aufgeführten und dunkel umrandeten Flächen sind alle Grünlandbereiche herauszunehmen (wir konnten das im einzelnen nicht nachprüfen und verweisen vorsorglich darauf hin) - als Beispiel führen wir Flächen nördlich des weißen Weges zwischen Hartmannkreuzung und A5 an, sowie im Bereich des Segelflugplatzes westlich der Kernstadt Alsfeld. In die Satzung ist zudem aufzunehmen, dass die Zwischenlagerung von Oberböden auf Bodenmieten nicht auf Grünlandbereichen bzw. extensiv genutzten Grünlandbereichen geschehen darf.

Im Umweltbericht der Offenlage II sind nun vertiefende Angaben zum Bodenschutz eingefügt: Seite 35 / D 2 „Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes“. Dabei wird nach unserer Auffassung die Erheblichkeit der Verschlechterung des Schutzguts Boden zutreffend und hinreichend dargestellt. Dies gilt auch für die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung (S.40). Jedoch fehlen Vorschläge für geeignete Kompensationsmaßnahmen.

Mögliche Maßnahmen zur Entsiegelung werden zwar pauschal verneint (Umweltbericht S.39) es fehlt aber eine Herleitung dieser Annahme, die den vermutlich vorausgegangenen Prüfungs- bzw. Abwägungsprozeß dokumentiert.

Wir kritisieren, dass in der weiteren Planung auf „bodenschützende“ oder „flächensparende“ Festsetzungen verzichtet wird, außerdem werden die potentiell möglichen Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverlustes nicht überprüft.

Das Entwicklungsziel „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ wird nicht beachtet. Gute Ackerböden werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Funktionsbeschreibung der Böden muss neben den drei Grundfunktionen, die besondere Rolle in der CO2-Speicherung (Klimaausgleich) mit aufgenommen werden.

**Bodenschutz und Kompensation:** wenn wir die Herleitung des Kompensationsbedarfs richtig verstehen, so entsteht bei Berücksichtigung des Eingriffs in die Bodenfunktion ein weiteres Defizit von ca. 4 Millionen Ökopunkt. Wenn die Vorhabenträgerin vorbringt, dass ein Ausgleich vor Ort d. h. im Bereich des Stadtgebiets Alsfeld bzw. des Vogelsbergs nicht möglich ist, so wird diese Auffassung von uns geteilt. Da es sich bei dem Ausgleichsdefizit um keine Bagatellen handelt, und da im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan weder die fehlenden Möglichkeiten noch der Foren andere wichtige Belange begründet wird gehen wir davon aus das damit die Durchführung der weiteren Planung aufgegeben wird..

Anmerkung zu Seite 32 Bodenschutzkonzept bzw. Anmerkung zu Seite 37: Biotopwertpunkte im Bereich der Gemarkung Heidelbach: Schiefernacker: Fl 1 58,59,60 und Flur 5, Nr. 37, 38, 41 43, 47 und 49 (Greifenhain, Feldlerchenfenster).

**Wir enthalten uns einer Bewertung hinsichtlich der Komensationswirkung im Hinblick auf die Bodenfunktionen im Eingriffsgebiet. Die Maßnahmen an sich halten wir für sinnvoll.**

**2.1 Unsere Forderungen: die oben dargestellten Defizite im sparsamen Umgang mit Flächen und im Bodenschutz werden behoben. Konkrete Maßnahmen sind in Text und Karte darzustellen, solche sind z.B.:**

- Kompensation des Flächenbedarfs vollständig oder teilweise z.B. durch Entsiegelung an anderer Stelle. Darstellung des Prüf- und Abwägungsprozeß
- Regenwassernutzung
- Versickerung von Niederschlagswasser auf geeigneten Teilflächen des Gewerbegebiets

### **3. Eingriffserheblichkeit und Kompensation**

#### **3.1. Kompensationsmaßnahmen in der Schwalmaue**

Ein wesentlicher Teil der Kompensationsmaßnahme wird in der Schwalmaue geplant. Diese Schwerpunktsetzung wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen an der Schwalm sind nach

unserer örtlichen Kenntnis geeignet. Im Entwurf 10/2021 ist nun die detaillierte Planung der Maßnahmen in groben Zügen dargestellt. Unsere Anregung (05.2020) hinsichtlich Altschwalm und Gewässerbett wurden aufgegriffen und um zwei weitere derartige Maßnahmen im Bereich Dotzelrod ergänzt. Insbesondere sind nun auch in die textliche Festsetzung die Standards für die vorgesehenden Maßnahmen aufgenommen.

**Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 1:** Reaktivierung der Altschwalm: ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

**Maßnahmenflächen 9-11, Maßnahme 2:** Extensivierung des Grünlands ist festgesetzt wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

**Anmerkung zu Seite 10, Umweltbericht:** die geschätzten Baukosten für die Schwalm Renaturierung sei, so der Umweltbericht von den Fachbehörden als Anhaltspunkt für die erforderliche Kompensation akzeptiert worden. Allerdings steht dort das durch die aktuelle Kostensteigerung durch die Inflation bei gleich bleibenden Kostenansatz weniger auf Maßnahmen realisiert werden können. Dieser Aussage muss widersprochen werden, ebenso erscheint uns unklar weshalb eine Eingriffsermittlung anhand der Kompensation Verordnung Hessen zwar durchgeführt worden ist, diese aber im Rahmen der Planung nicht dargestellt wird. Insbesondere ein Zusammenhang zwischen dem Umfang der Ausgleichsmaßnahmen und der momentanen Inflation ist fachlich nicht herleitbar. Es kann allenfalls akzeptiert werden, dass die Frist zur Herstellung der Maßnahmen um einen Zeitraum von ca. 3-4 Jahren nach hinten geschoben wird und diese Festsetzung aber in den Festsetzungen der Satzung fixiert werden. Im Juni 2022 wurden die im Umweltbericht vorbereitet skizzierten Wasserbaumaßnahmen an die Firma WAGU GmbH in Kassel übertragen. Der Umweltbericht gibt dies zwar wieder aber nicht die Kostenermittlungen usw. sodass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte bestehen ob die vorgesehene Kompensation ausreichend ist oder nicht. Das kann so nicht akzeptiert werden.

Das nicht minderbare Restdefizit wird laut Umweltbericht in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Vogelsbergkreises monetärer berechnet. Die Kosten werden im Sinne von Paragraph sechs der Kompensationsverordnung in Biotopwertpunkte umgerechnet (ein Euro = 2,5 Ökopunkte). Die über diesen Umweg ermittelten Wert – Punkte werden über die naturschutzbezogenen Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen..

**Anmerkung zu Umweltbericht Seite 69: Kompensationsschwerpunkt Schwalm:** unter Umständen könnte zugunsten der Stadt Alsfeld die Regelung so getroffen werden, dass nicht das komplette Volumen der anzustrebenden Schwalmschlingen ausgehoben wird sondern zunächst nur ein Initial -Gerinne von ca. 1-1,5 m Tiefe und ca. 1,5 m Breite. Damit sind die Grundzüge der angestrebten Renaturierung im Gelände festgelegt der Feinausbau wird dann der erodierenden Kraft des Gewässers überlassen. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass das es unter Umständen Jahrzehnte dauern wird, bis die dauernde Wasserführung in diesen Bereichen erreicht ist. Grund dafür ist die spezielle Situation des Hochwassermanagements im Hochwasserrückstau die die Wirkung von rotierenden Strömungen auf wenige Stunden pro Hochwasserereignis reduziert. Mit dieser Konzession könnte dem Argument der

Kostensteigerung durch Baukosten Inflation Rechnung getragen werden ohne dabei den Umfang der sinnvollen und notwendigen Renaturierungsmaßnahmen an der Schwalm zu reduzieren.

### 3.2. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche/ Avifauna des Offenlands

Wir begrüßen die Anlage von CEF-Flächen als – wie wir finden - klugen Mix aus Blühstreifen und Schwarzbrache. Ebenso begrüßen wir den räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet. Die insgesamt „angebotene“ Fläche wurde gegenüber der Entwurfsplanung 2020 erheblich vergrößert (**siehe aber 2.7.1**) , die Flächen für die Arten Feldlerche und Rebhuhn wurden getrennt - wie in unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 vorgeschlagen

In unseren Anmerkungen zum Vorentwurf 05.2020 hatten wir geschrieben: Weiterhin ist es -wie oben angeführt- notwendig, die Bestandsaufnahme des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Büro Christen, Biebertal) durch die Erhebungen aus den Vorjahren (PWF) zu ergänzen. Das ist nun erfolgt, nach Erhebungen des Büro Kirsten sind 41 Brutpaare im Untersuchungsraum und 13 Reviere im direkten Eingriffsbereich plus 7 Reviere durch Kulisseneffekt betroffen, die im Auftrag von PWF erhobenen Daten aus 2016 sprechen von 16 betroffenen Revieren – eine zuverlässliche Bestandsschätzung ist damit möglich.

In Bezug auf die prioritäre Art Feldlerche ist darzulegen, ob auf der anderen Seite der B 62 beabsichtigt ist die Gewerbefläche auszudehnen bzw. ob dort Feldlerchendichte in ähnlicher Form vorhanden ist, dies ist in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzuarbeiten um die Auswirkungen auf die lokale Population einschätzen zu können. Diese Anmerkungen sind ebenfalls als „Hinweise auf Umfang und Inhalt der Umweltprüfung“ zu verstehen. Diese Anmerkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2021 im Zuge der Ausstellung des Regionalplans Mittelhessen seitens einer im Stadtparlament Alsfeld maßgeblich vertretenen politischen Partei in der Regionalversammlung die „Abstufung“ eben dieser Ackerflächen nördlich der B62 von „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ erfolgt ist .

**3.3 Die Darstellung der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die Art Feldlerche ist in Hinblick auf die Licht-Verschmutzung zu ergänzen** – dies betrifft z.B. den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (im Folgenden AFB) S. 17 „Effektbereich für Feldlerche und Wachtel“ in Abb. 3 dargestellt. Die im vorliegenden Entwurf verwendete Darstellung ist nicht zutreffend da sie nur den sog. Kulisseneffekt berücksichtigt – nicht aber die Effekte intensiver nächtlicher Beleuchtung und auch nicht die Einflüsse des KFZ-Verkehrs auf den Gewerbeflächen . Wie wir der Presse entnehmen sieht die konkrete Planung der Stadt Alsfeld – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments - die Nutzung durch mindestens zwei großflächige Logistik-Betriebe vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr in der ersten Nachhälfte und starkem Lieferverkehr mit Kleinlastwagen in der zweiten Nachhälfte und intensiver Beleuchtung des Areals. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der randlich angrenzenden Feldflur sind in der Untersuchung nicht gesondert dargestellt und als Störfaktor insbesondere für die Arten Rebhuhn und Feldlerche nicht bewertet. Die angeführte Berücksichtigung der Kulissenwirkung berücksichtigt „nur“ die für Feldlerchen ungünstige Wirkung vertikaler Strukturen wie Baumreihen etc. Die nachteilige Wirkung nächtlicher

Intensivbeleuchtung wird aber nicht dargestellt und nicht bewertet. Das stellt insofern einen methodischen Mangel dar, denn aufgrund der Beschlussfassung des Stadtparlaments (Vertragsabschluss mit bestimmten Logistik-Firmen) ist die besondere Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung vorhersehbar und müsste zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt werden.

**3.4. Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen** über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren ist zu gewährleisten. In den Planunterlagen ist zu ergänzen, in welcher Form diese erfolgen soll (vertragliche Festsetzung in Pachtverträgen, Eintragung im Grundbuch, etc.).

**3.5. Haselmaus** – keine Anmerkungen.

### **3.6. Reptilien**

Nachweis der Zauneidechse östlich und westlich des Gebiets. Die auf Seite 34 AFB ausgeführten „Gutachterliche Hinweise: reptilienfreundliche Gestaltung am Südrand und Vernetzung der Bestände im O und W, damit Stabilisierung...“ sind hinreichend in die textliche Festsetzung und auf Plankarte 1 aufgenommen.

Nach unserer örtlichen Kenntnis sind derzeit die für die Art Zauneidechse vorgesehenen Maßnahmen noch nicht bzw. nicht vollständig funktionsfähig. Insofern ist nach unserer Auffassung die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen für die Art Feldlerche zu ergänzen. Insbesondere ist darzulegen, ob die Funktionsfähigkeit bis zum Beginn der Baumaßnahmen hergestellt werden wird.

### **3.7. CEF-Konzept für Feldlerche und Rebhuhn**

Gegenüber der Entwurfssatzung 2020 wurde das Konzept verbessert, die Hinweise unserer Stellungnahme von 12.05.2020 werden weitgehend aufgegriffen.

Bei der Offenlage II sind in Plankarte 3 Veränderungen hinsichtlich der für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehenen Flächen zu sehen. Neu in Offenlage II: 12 Flächen, Offenlage I/alt 13: Flächen, drei Parzellen wurden aufgegeben,

**Forderung:** eine Begründung und eine Darstellung der Gleichwertigkeit des neuen Flächenkonzepts hinsichtlich Eignung und Flächendargebot haben wir nicht gefunden. Diese ist somit nachzuliefern.

### **3.8 Quantität der CEF-Flächen**

Wie in S.47 ff des AFB dargestellt wird die Kompensationsfläche gegenüber dem Entwurf 2020 (damals nur ca. 2 ha) deutlich erhöht.

Allerdings: Hinsichtlich des Umfangs der CEF-Flächen für Feldlerche und Rebhuhn bestehen erhebliche Unterschiede in den Darstellungen im AFB und Umweltbericht.

Während letzterer angibt „Dem überdurchschnittlichen Feldvogelbestand wird durch externe CEF-Maßnahmen (Extensivierung von Ackerflächen) Rechnung getragen, deren Fläche sich an anerkannten fachlichen Maßstäben orientiert (vorgesehen zum Stand 08/21 ca. 6 ha für die Feldlerche und ca. 2 ha für

**Rebhuhn und Wachtel.**“ steht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 49: „Es ergibt sich darauf ein Kompensationsbedarf für das Rebhuhn von mind. 10.000 m<sup>2</sup> (10.000 m<sup>2</sup> pro vollständig betroffenes Revier (GOTTSCHALK & BEEKE 2017).“ Weiters auf Seite 47 für die Art Feldlerche: „Als Resultat ergibt sich bei 20 Revieren ein Kompensationsbedarf von ca. 40 ha Blühflächen (Maßnahmenfläche zzgl. Randeffektbereichen, vgl. Blühflächen).“

**Wir gehen davon aus, dass die im AFB genannten Daten zutreffend sind und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2020. Wir fordern, diese Flächengröße in die Satzung (textliche Festsetzung) aufzunehmen.**

Nach unserer örtlichen Kenntnis sind nicht alle der angelegten CEF-Flächen für die Art Feldlerche tatsächlich funktionsfähig. Insofern ist nach unserer Auffassung die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen für die Art Feldlerche zu ergänzen. Insbesondere ist in Text und Planskizze darzulegen bis wann die Funktionsfähigkeit der einzelnen Flächen hergestellt ist bzw. hergestellt werden kann und ob die Herstellung vor Beginn der Baumaßnahmen zu realisieren ist.

**3.9 Darstellung der CEF Maßnahmen „Rebhuhn“:** im AFB, S 59 steht: „Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen in einer jährlich rotierenden Nutzung (GOTTSCHALK & BEEKE, 2021) gemäß Göttinger Rebhuhnschutzprojekt & Partridge-Projekt, Göttingen) auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 10.000 m<sup>2</sup> im Bereich von Gemarkung Alsfeld, Flur 30, Flst. Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34 und Gemarkung Alsfeld, Flur 18, Flst. Nr. 34/1. Diese Flächen sind – falls wir sie nicht übersehen haben- weder in der textlichen Festsetzung noch in den Plankarten 1-3 dargestellt. Wir bitten darum das nachzuholen.

### **3.10. Die Auswahl der CEF-Flächen**

In unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 hatten wir geschrieben: „Die im artenschutzrechtlichen Beitrag vorgeschlagenen Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 26 Nr. 63, 93; Flur 30 Nr. 32, 33, 34; Flur 18 Nr. 34/1-teilweise. Die Auswahl dieser Flächen müsste im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden – bei derzeitigem Stand unserer Kenntnis erscheinen allenfalls zwei davon geeignet“. Tabelle 18 (AFB) hat dem weitgehend Rechnung getragen. Eine Inaugenscheinnahme der „neuen“ Flächen war uns für diese Stellungnahme nicht möglich wir behalten uns insofern eine weitere Überprüfung vor.

### **3.11 Ausführungsstandards für die CEF-Flächen**

Die Vorschläge unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 wurden aufgegriffen -siehe AFB S. 45 -49 ff.

Allerdings sind die hier zutreffend formulierten Standards in der Satzung insbesondere in Plankarte 3 nicht aufgeführt. Zwar wurde in die textliche Festsetzung folgender Hinweis aufgenommen: „Bezüglich detaillierter Ausführungen der Ersatzlebensräume für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie der Saatenzusammensetzung für die Blühstreifen und Blühflächen wird auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (s. Anlage Umweltbericht) verwiesen.“ Wir gehen aber davon aus, dass dieser Verweis noch keine rechtlich bindende Festsetzungswirkung hat und fordern daher die auf Seite 58 (CEF Feldlerche + Wachtel) und 59 (CEF Rebhuhn) festgehaltenen Standards in die textliche

**Festsetzung aufzunehmen – so wie dies richtigerweise bei den Bewirtschaftungsstandards für die Günlandentwicklung an der Schwalm geschehen ist.**

In Plankarte 3 wurde unter „Teilgeltungsbereich 9: Anlage einer Blühfläche mit umgebender Schwarzbrache“ keine Breite des Schwarzstreifens angegeben, wir regen an auch hier einen Zahlenwert zuzuordnen.

**3.12 Sicherung:** Eine Sicherstellung der CEF-Maßnahmen hinsichtlich Standort, Flächengröße und Art der Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu gewährleisten. Die Art der Sicherung ist in der Satzung darzustellen.

### **3.13 Monitoring:**

Wenn wir recht lesen dann sind Art und Umfang der Monitoring-Maßnahmen z.B. im Umweltbericht ausgeführt – aber nicht in der Satzung. **Die im Umweltbericht dargestellten Standards sind in die textliche Festsetzung aufzunehmen oder auf andere Weise rechtsverbindlich festzusetzen**

### **3.14 Karte zum Umweltbericht**

Es wäre sinnvoll in die Darstellung des Ist-Zustands die Schwerpunktgebiete für Feldlerche und Rebhuhn einzugeben.

#### **4...Licht - Künstliche Lichtquellen –Fassaden-Farben**

Vorgaben zur Beleuchtung: wir nehmen zur Kenntnis, dass die Festsetzungen wie von uns gefordert überarbeitet wurde. Hier fügen wir das Textbaustein aus unsere Stellungnahme zur 2. Aufl. ein und bitten um entsprechende Berücksichtigung. Im Umweltbericht wird berichtet dass die Farbtemperatur bis maximal 3000 K und ohne UV Anteil festzusetzen ist und dass möglich „möglichst niedrige „Lichtpunktthöhen zu berücksichtigen sind und dass die Beleuchtungsstärke für Wege und Zugangsbeleuchtung maximal 5 lx beträgt. Ruf und Parkplatzbeleuchtung maximal zehn und das flächige Fassaden an Strahlungen und freistehende Kugel leuchten IDC mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen unzulässig sind. Und dass die Beleuchtung auf die Nutzungsdauer zu begrenzen ist.

Maximal 20 m hohe Pylone mit Leuchtanlagen werden im B-Plan (S.6) nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sie müssen aber die vorgenannte Festsetzungen zur Beleuchtung erfüllen. Dieser Aussage im Umweltbericht wird widersprochen: genau solche Pylone haben eine erhebliche landschaftsprägende Wirkung. Ihr Ziel ist es, aus der Ferne gesehen zu werden d. h. vermutlich von der A5 aus damit ist die Störwirkung für die Zugvögel, für die Insektenfauna und für die örtliche Bevölkerung zwangsnötig vorhanden.

**Beleuchtete Pylone sind in der Satzung auszuschließen.**

Hier folgt der Entwurf der II. Offenlage unseren Anmerkungen zur l. insofern, als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden. Wir erkennen dies als Verbesserung der Planung an, denn die Regelung

derartig wichtiger Belange im Rahmen der B-Plan-Satzung ist das rechtssichere und nachhaltigere Instrument (verglichen mit der Regelung z.B. in einem städtebaulichen Vertrag). Wir halten aber im Interesse der Umsetzbarkeit und Effizienz eine abweichende und rechtssichere und „biodiversitätsgerechtere“ Formulierung für notwendig die wir unter 4.1. anführen. Die konkrete Planung der Stadt Alsfeld sieht – belegt durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments – die Nutzung durch mindestens zwei großflächige Logistik-Betriebe vor. Damit verbunden ist eine über alle Nachtstunden dauernde intensive Nutzung mit starkem LKW-Verkehr und intensiver Beleuchtung der Betriebsfläche(n). Diese **Eingriffserheblichkeit und Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung werden nicht hinreichend dargestellt** – dies ist zu ergänzen.

Die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Außenbeleuchtung des Industriegebietes wurden gegenüber der Offenlage I geändert. (s. Punkt 2.1.6.11). In der Begründung wurden zu den o.a. Änderungen ergänzende Hinweise eingefügt. Desgleichen geschah im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 54 f, allerdings ist hier nur die Auswirkung auf die Artengruppe der Fledermäuse untersucht, auf Feldlerche und andere Arten und deren Beeinträchtigung durch Licht nicht eingegangen – siehe dazu auch unsere Anmerkung unter 3.3 .

In der Begründung steht auf Seite 26 zutreffend: „ Zur Verringerung der Umweltbelastung und Berücksichtigung des Artenschutzes (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse) enthält der Bebauungsplan Vorgaben zur Lichtstärke der nächtlichen Beleuchtung.“ Desgleichen auf Seite 39: Das Immissionsschutzrecht dient gem. § 1 Abs 1 BlmSchG auch dem Schutz der Tiere, was auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Viele Tiere sind an den Tag und Nachtwechsel angepasst und künstliche Lichtquellen können insbesondere bei nachtaktiven Tieren zu gravierenden Änderungen in ihrem Lebensumfeld führen. Um hier Lichtheisse zu vermeiden bzw. zu mindern setzt der Bebauungsplan Grenzwerte zur Beleuchtung und mögliche Beleuchtungsarten des Plan-gebietes fest.“

Entsprechend sind textliche Festsetzungen auf der Plankarte I aufgeführt [grün haben wir Formulierungen markiert, die der guten Absicht des Textes zuwider laufen, diese Punkte sind zu ändern/zu streichen]: „: 2.1.6.11 Gem. § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 91 (1) 7 HBO. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Radio = nach oben abgegebener Lichtanteil) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen bis max. 3.000 Kelvin, keine UV-Anteile. Es sind möglichst niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunktöhöhen zu berücksichtigen. Die Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung beträgt max. 5 Lux, für Hof- und Parkplatzbeleuchtung max. 10 Lux. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ ist die Beleuchtung auf die Nutzungszeit zu begrenzen.

Von den o.a. Festsetzungen kann aus Gründen des Arbeits-, Betriebs- und Versicherungsschutzes abgewichen werden.

Für Werbeanlagen gilt: Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamers etc.) sind nicht zulässig. Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechende Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen. Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m<sup>2</sup> sind, darf die Leuchtdichte 50 cd/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten.“

**4.1. Forderung: Verbesserte Fassung der „Maßnahmen ....Außenbeleuchtung“ – die unterzeichnenden Verbände fordern die Aufnahme dieser Textversion in die Satzung.**

Wir verweisen darauf, dass die von uns geforderte Satzungs-Passage „Maßnahmen...Außenbeleuchtun.....“ und die im Entwurf zur Offenlage II weitgehend identisch sind, jedoch weist der Textbaustein der Offenlage II gegenüber der unsererseits geforderten Formulierung einige schädliche Abschwächungen auf. **Die entsprechenden Formulierungen haben wir im folgenden „grün“ markiert. Wir fordern die unter 4.1. aufgeführte Version in die Satzung aufzunehmen. Diese Textversion wird bei entsprechenden Verfahren im Kreis Fulda bereits eingesetzt, ihre rechtliche „Standfestigkeit“ ist durch das dortige Rechtsamt abgeprüft worden ist** (für Rückfragen: Frau Sabine Frank, Kreisverwaltung Fulda, der wir für die freundliche Unterstützung danken).

**Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. Festsetzungen zu Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO) -siehe dazu auch: Punkt 9**

**Außenbeleuchtung:**

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen bis max. 3000 Kelvin, **besser 2700 K oder weniger** keine UV-Anteile. Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung; max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. **Auf grelle Fassadenfarben ist zu verzichten (Siehe Anmerkung des Vogelsbergkreis im Zuge der Offenlage !)**

**Für gewerbliche Anlagen (Werbeanlagen) gilt zusätzlich:**

Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamers, etc.) sind unzulässig.

Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m<sup>2</sup> sind, darf die Leuchtdichte nicht mehr als 5 cd/m<sup>2</sup> betragen. Für Flächen kleiner 10 m<sup>2</sup> darf die Leuchtdichte 50 cd/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten. Auf grelle Fassadenfarben ist zu verzichten.

**Begründung I: diese Vorgaben sind hergeleitet von:**

1. **Beleuchtungsstärke für Weg-, Zugangs-, Hof/Parkplatz:** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4
2. **Technische Vorkehrungen Lichtlenkung, Farbtemperatur, Empfehlung**  
**Nutzungsdauer:** Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ Punkt 6 und Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung“
3. **Leuchtdichte:** „Planungshilfe Gewerbe-und-Industrie“; Sternenpark (biosphaerenreservat-rhoen.de) und „Messungen der Leuchtdichten von beleuchteten Flächen“, A. Hänel, 2019, aktualisiert 2020.
- 4.

**Weiterführend:**

1. Schroer/Weiß et al., Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Naturschutz und Biologische Vielfalt Band 168, 2019
2. Schroer/Huggins/Böttcher/Hölker, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skript 543, 2019
3. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Eurobats - [www.eurobats.org](http://www.eurobats.org) )
4. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Broschüre „Nachhaltige Außenbeleuchtung, Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe“
5. Hänel/Frank, 2021: Was ist insektenfreundliche Beleuchtung?, ([biosphaerenreservat-rhoen.de](http://biosphaerenreservat-rhoen.de))
6. Planungshilfen Außenbeleuchtung ([biosphaerenreservat-rhoen.de](http://biosphaerenreservat-rhoen.de))

**4.3. Begründung II: Wir begründen diese Forderung wie folgt:**

Der Vorteil der Bauleitplanung besteht darin, die Entstehung von Lichtimmissionen bereits im Vorfeld zu vermeiden (Grundsatz der planerischen Vorbeugung und Vorrang der Konfliktvermeidung) und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kunstlicht zu verwirklichen (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung). Verbindliche Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan ergeben sich aus dem Bauplanungsrecht, deren Belange sich aus § 1 Abs. 6 BauGB und deren Rechtfertigung aus den gesetzlichen Schutzanforderungen aus §§ 13 ff., 44 BNatSchG sowie § 22 Abs. 1 BlmSchG folgt:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen nach BImSchG) (Quelle: IDUR 2021: Erweiterter Beitrag aus dem Schnellbrief Nr. 229 November/Dezember 2021).

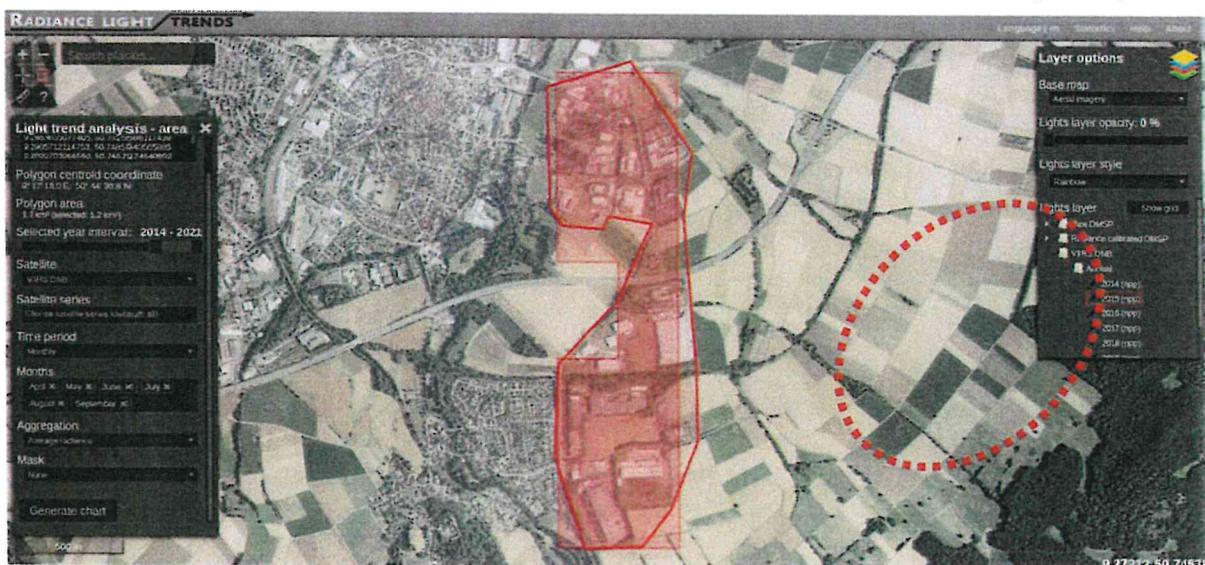
**Anmerkung zu §41a BNatschG:** Die bei der letzten Überarbeitung des BNatSchG hinzukommenden Regelungen des § 41a BNatSchG enthalten die allgemeine Schutzwicht, die von einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung ausgefüllt wird und die technische und betriebliche Anforderungen enthalten soll. Aufgrund dieser Zweistufigkeit tritt § 41a BNatSchG erst nach Erlass dieser Rechtsverordnung in Kraft. **Unabhängig davon ist aber bereits heute eine Festsetzung der o.g. Punkte in der B-Plan-Satzung notwendig, denn bereits jetzt existiert ein allgemein anerkannter „Stand der Technik der umweltgerechten Beleuchtung“ welcher auch ohne erläuternden Erlass die Anwendung der artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Arten gegen schädliche Nebenwirkungen der Gebäude- und Straßenbeleuchtung geboten macht.** Wir verweisen hier ausdrücklich auf die Verwaltungspraxis im Kreis Fulda.

**Weiters:** Etwa 64 % aller bekannten Tierarten sind nachaktiv oder teilweise nachaktiv. Künstliches Licht kann sich auf tägliche oder jahreszeitliche Wanderungen, Nahrungsaufnahme, Kommunikation und Fortpflanzung verschiedenster Arten auswirken. Sie führt je nach Intensität und Art zu Desorientierung, Anlockung, Erstarrung oder Abschreckung. Durch den sogenannten Staubsaugereffekt werden besonders Insekten aus ihren eigentlichen Lebensräumen heraus ans Licht gezogen, was mit einem Verlust von Individuen oder sogar Populationen im eigentlichen Lebensraum einhergeht. Dies führt in der Folge bei längerer und starker Lichtbelastung zu einem direkten oder indirekten Lebensraumverlust, zu einer Verminderung des Nahrungsangebots für Insektenfresser und dadurch zu einer Veränderung der Räuber-Beute-Beziehungen.

**Insektschutz = Artenschutz.** Ziel ist „besseres Licht“ statt immer nur „mehr Licht“: Besseres Licht, das uns hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, ohne unnötig die Umwelt aufzuhellen, die Tierwelt zu stören und Energie zu verschwenden. Besseres Licht ist rücksichtsvoll, blendfrei, insektenfreundlich und spart Energie. Vor allem ist es machbar und bringt allen Vorteilen.

**Beispielhaft bedeutet Störung durch Licht für die Avifauna :**

- a) Veränderung des Biorythmus durch nächtliche Beleuchtung
- b) Attraktionswirkung bei schlechten Sichtverhältnissen



**Abb. 1.** Bereits jetzt zeigt die Satellitenauswertung die Überprägung der historischen Altstadt durch einen weithin sichtbaren Lichtdom, das Plangebiet Weißer Weg (gestrichelt) wird ohne entsprechende Festsetzungen diesen Effekt verdoppeln. Quelle:

<https://lighttrends.lightpollutionmap.info/#zoom=12&lon=9.28608&lat=50.74381>

**Nächtlich ziehende Vögel:** Die Mehrheit der Zugvögel, insbesondere diejenigen, die über die Sahara hinweg nach Afrika ziehen, sind nachts unterwegs. Der Nachtzug im Herbst beginnt bereits Ende Juli und nimmt erst gegen Ende November deutlich ab. Es gibt aber während des ganzen Winters Zugbewegungen, insbesondere von Wasservögeln. Der nächtliche Heimzug der Wasservögel, Stare, Feldlerchen und Drosseln setzt bereits im Februar wieder massiv ein; im April werden sie abgelöst durch Insektenfresser, die den Winter südlich der Sahara verbracht haben. Nachts ziehende Vögel orientieren sich unter anderem anhand der Sterne. Ein weiteres Hilfsmittel ist das Magnetfeld der Erde. Die Kombination dieser Orientierungsmittel ermöglichen es den Zugvögeln auch unter bedecktem Himmel geradlinig zu ziehen; sie ziehen aber wenn immer möglich die optische Orientierung vor (<https://www.ens.ch/ens/sternwarte/lichtverschmutzung/vogelwarte.html> - Prof. Dr. Bruderer, Vogelwarte Sempach). Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen nächtlichen Lichtquellen. Wenn Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen (z.B. in Dunst, Nebel oder in einer Wolkenschicht) dem Licht entgegen fliegen, kann ihnen dies helfen, durch eine Wolkendecke aufzusteigen. Offenbar werden Vögel bei schlechter Sicht generell von Lichtquellen angezogen (Schüz 1971, Grundriss der Vogelzugskunde, Berlin). Bekannt sind die bei hoher Luftfeuchtigkeit auftretenden Massenkollisionen von Zugvögeln mit starken Scheinwerfern von Leuchttürmen. Weniger bekannt ist, dass auch der Lichtdom, der bei hoher Luftfeuchtigkeit über jeder Stadt entsteht, Zugvögel anzieht. Gerät ein Zugvogel in einen solchen Lichtdom hinein, ist es möglich, dass er ähnlich einem Insekt im Lichtschein einer Lampe nicht mehr herausfindet und im Extremfall nach stundenlangem Kreisflug zugrunde geht. Besonders auffällig sind solche Effekte von Nebel und künstlichem Licht bei den Kranichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kranich-Tragödie 1998 in Ulrichstein im November 1998.

5. **Zäune:** alle Zäune sollten eine Durchlässigkeit für Kleintiere bis zur Größe eines Igels gewährleisten.

## 6 Landschaftsbild:

Gelobt wird die großzügige Rand Eingrünung der Gewerbefläche im Süden Westen und Osten .

Das Gebiet hat derzeit den höchsten Punkt im Südosten mit 323 m über Normalnull und in nordöstlicher Richtung 276 m über Normalnull. Es sind maximale Gebäude-Höhen von 20 m zulässig. Die Herstellung der ebenen Bauflächen ist mit erheblichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen verbunden, dass in den Planunterlagen erhaltene Höhenmodell zeigt Böschungshöhen von ca. 10 Metern. Derartige Veränderungen des Landschaftsbildes sind für die Bewertung der Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild erheblich. Die maximal vorgesehene Aufschüttung in der Südwestecke 12 m und der maximale Abtrag der Südostecke umfasst 15 m..

Diese Eingriffserheblichkeit ist zu quantifizieren zum Beispiel durch entsprechenden Punkteabzug bei einer Bewertung nach dem Schema der Kompensationsverordnung Hessen, oder sofern diese Bewertung nicht durchgeführt wird (was wir für nicht sachgerecht halten) verbal argumentativ und mit Bezug auf die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen. Insbesondere verweisen wir darauf hin, dass die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Herstellung von landschaftsprägenden Stufen durch die Eingriffswirkung der großformatigen Hallenbauwerke weiter verstärkt wird. Zur Minimierung der Eingriffswirkung sind daher sowohl die Böschungen durch geeignete Maßnahmen zu gliedern Z. B. Durch unterschiedliche Bepflanzung und durch nicht lineare Ausformung. Entsprechendes gilt auch für die Gestaltung der Baukörper hier ist eine gedeckte und die Flächen gliedern Farbgestaltung vorzugeben.

Böschungen die zur Entwicklung magerer Biotope vorgesehen sind: die Ausweisung dieser Strukturen von insgesamt 1,69 ha wird ausdrücklich begrüßt. Das Ziel der Entwicklung magerer Biotope ist wesentliches Element zur Förderung der örtlichen Biodiversität zu mindestens für einen Zeitraum von 5-10 Jahren von dem besuchende Insekten und entsprechende Ralph Lauren Elemente profitieren. Zusätzlich kann hier auch die Ablagerung von natürlichen Steinmaterial verschiedenster Herkunft eingeschrieben werden, eine Einsaat sollte so weit als irgend möglich unterbleiben (bei Beachtung des Erosionsschutzes.. Gegebenenfalls kann dies aber auch doch auf Überdeckung mit Steinmaterial gewährleistet sein. Eine Berücksichtigung in der textlichen Festsetzung Bebauungsplan kann aber durch eine Formulierung wie: „Mindestens 200 m<sup>2</sup> wird eine Überdeckung mit Steinmaterial natürlicher Herkunft vorgesehen „geschehen.

### Eingrünung durch Baum-oder Strauchstrukturen

Widerspruch insOfern, als die Hecken nicht die Feldlerchen der benachbarten Feldflur zurückdrängen dürfen, sofern Baumpflanzungen zur feldflur hin aber aus Gründen des landschaftsschutz unabdingbar erscheinen so ist dieser Eingriff in Bezug auf die Art Feldlerche darzustellen und zu kompensieren.

## 7 Verkehr

### Verkehrsbelastung

Eine detaillierte Bearbeitung des Themas „Verkehrsbedingte Imissionen welche durch die Realisierung der vorgelegten Planung zu erwarten sind“ ist uns wegen der Kürze der Bearbeitungszeit und der unsicheren Quellenlage nicht möglich. Vorsorglich weißt aber darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die Einschätzung der Verkehssituation bzw. – Entwicklung auf einer nur eingeschränkt aussagekräftigen Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019 beruht. Wir gehen daher davon aus, dass die in den Planunterlagen veröffentlichten Prognosen hinsichtlich der projektinduzierten Änderung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Imissionen, revidiert werden müssten. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsgebiete.

### Verkehrliche Erschließung und Industriegleis -Anmerkung zu „Begründung, Seite 23“

**Bahntrasse westlich des Plangebiets : diese wird nicht mitgeplant, das sollte aber erfolgen damit die spätere Nutzung der Bahnlinie zur Erschließung der Gewerbefläche entsprechend berücksichtigt wird. Stattdessen ist auf Seite 28 die Rede davon, dass die Bahntrasse durch den Antrag eine Brücke und kurzer Bahndammabschnitte für Baumaßnahmen nachhaltig für weitere Erschließungsfunktionen beeinträchtigt wird.**

### Verkehrsflächen Verkehrserschließung, Anbindung

Dagegen weist der Regionalplan Mittelhessen bzw. dessen Entwurf 2022 die Bahnstrecke zwar als zum enthalten auf, nach unserer örtlichen Kenntnis hat es auch eine entsprechende Hinweis des Regierungspräsidiums an die Stadt Alsfeld gegeben, der aber bei der Detailplanung für das Gewerbegebiet unberücksichtigt geblieben ist. Stattdessen wird ausdrücklich der Abriss eines Brückenbauwerks und – so im Umweltbericht erwähnt – weitere Bereiche des Bahndamms.

Da der gesamte Verkehrsbereich zur Zeit sich in einem erheblichen Umbruch befindet, halten wir es für dringend erforderlich aus Gründen der Klimawirksamkeit und der Zukunftsfähigkeit einer derart umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen die Nutzung der Gleistrasse zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt offenzuhalten. Wir fordern daher alle Maßnahmen zu unterlassen, die einer derartigen Nutzung zuwiderlaufen und stattdessen die Nivellierung der Bauflächen und die Vorhaltung von entsprechenden Gleisanschlussflächen in die Planung mit aufzunehmen.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung der Bundesstraße B 62 wird nach Erwartung der hessischen Landesgesellschaft mit etwa 6000 Kraftfahrzeugen über den gesamten Tag eingeschätzt. Dabei maximal 130 LKWs pro Stunde am Vormittag und 70 maximal pro Stunde am Nachmittag.

Im Entwurf wird nur die Erschließung über das bestehende Straßennetz dargestellt. Damit werden Möglichkeiten nicht genutzt, Transporte von Gütern und den Personenverkehr mit geringerem Auswirkungen auf Klima und die lokale Immissionsbelastung (Lärm, Staub, Abgase) zu organisieren. Solche Möglichkeiten bestehen im vorliegenden Plangebiet – wir fordern eine entsprechende Erörterung in den Planunterlagen und eine Darstellung der möglichen Maßnahmen in Text und Karte. Wir sehen folgende Optionen, weisen aber darauf hin, dass die folgende Liste im Rahmen einer vertiefenden Bearbeitung mit Sicherheit zu erweitern sein wird:

- 1) Nutzung der angrenzenden Bahntrasse Alsfeld-Eifa mit dem noch bestehender Verbundung zum Bahnhofsgelände Alsfeld. In dieser Stellungnahme wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Reaktivierung der einstigen Nutzung oder die Herrichtung als Industriestammgleis hingewiesen. Wir verweisen auf entsprechende Hinweise des RP-Gießen z.B. im aktuellen Entwurf des Regionalplans und auf die Förderprogramme von Bund und Land. In Text und Karte sind die Voraussetzungen für eine Nutzung durch ansiedelnde Betriebe zu schaffen. Zumindest aber wäre in den Geltungsbereich des B-Plans die Fläche der Bahntrasse sowie eine entsprechende Zweckbestimmung aufzunehmen.
  - 2) Diese planerische Zweckbestimmung und Sicherung der Bahntrasse ist auch dann sinnvoll, wenn die Stadt Alsfeld von einer Ausweisung des Baugebiets Weißer Weg zunächst oder dauerhaft absieht, denn auch das Industriegebiet Altenburg, die obere Elpersweide und die benachbarten Industriebrachen in der Kernstadt werden damit aufgewertet und „klimagerechter“ nutzbar.
  - 3) Eine Ausweisung der Bahntrasse im BPlan würde – selbstverständlich unterstützt durch Gespräche mit den ansiedlungsinteressierten Unternehmen – bei Interessenten einen deutlichen Impuls geben die eigenen Planungen zukunftsfähig zu aktualisieren und damit den Güterverkehr über die Straße mit allen seinen negativen Auswirkungen zu verringern. Siehe dazu auch Punkt 7: Klimaschutz.
  - 4) Die globalen und lokalen Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit haben eindrücklich gezeigt, dass wir viele Absichtserklärungen jetzt auch wirklich umsetzen müssen. Die Verkehrswende kann vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zumindest mittelfristig nicht mehr in ausreichender Menge vorhandenen fossilen Energieträger kein Lippenbekenntnis sein. Wir müssen unabdingbar mit dem Schwerlastverkehr von der Straße auf die Schiene. Wie schnell uns das gelingt, hängt vom politischen Willen ab. Absehbar ist allerdings, dass Logistikzentren ohne Gleisanschluss Auslaufmodelle darstellen werden. Da diese heute schon in großer Anzahl vorhanden sind, wird die geringere Nachfrage nach deren Leistungen zu einem ruinösen Wettkampf führen. Das wirtschaftliche Überleben dieser Zentren wird mehr als schwierig. Die Gefahr, dass nicht mehr benötigte Gebäude und Einrichtungen mit hohen Kosten zurück gebaut werden müssen ist hoch. Konzerne werden diese konkreten wirtschaftlichen Risiken versuchen zu minimieren. Ein Weg war und ist oft die Aufteilung des Unternehmens in verschiedene rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Gesellschaften.  
Es ist absehbar, dass die dann möglicherweise in Konkurs gegangenen Trägergesellschaften der Logistikbetriebe für den Rückbau nicht mehr ausreichende finanzielle Mittel haben. Diese vermutlich sehr hohen Kosten würden dann an der Stadt hängen bleiben. Die Stadt Alsfeld muss daher diese Überlegungen in ihre Planung mit einbeziehen. Ein Weg wäre die Hinterlegung der voraussichtlichen Rückbaukosten, wie sie heute bei manchen Windenergieanlagen zumindest teilweise angewandt wird. Ob die Betreiber der Logistikzentren hierzu bereit wären, könnte als Indiz für die Höhe des eingegangenen Risikos gewertet werden. Dies wäre dann ein wichtiger Faktor bei der Abwägung der Stadt Alsfeld, dieses Projekt weiter voranzutreiben."
- Weiters: Forderung Fahrrad-Parkplätze sind gut, dazu noch: Anbindung zur Stadt mit Radweg und Buslinie, oder natürlich die Nutzung der vorhandenen Bahntrassen, im Altenburger Gewerbegebiet oder die „Gründchen-Bahn.....siehe Nordwest Interview
  - „Auch eine ÖPNV-Anbindung an das Industriegebiet sei für das Unternehmen wünschenswert, um den Verkehr zu reduzieren.“

## 8 Klimaschutz - Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im aktuellen Entwurf zum Regionalplan werden die kommunalen Planungsträger ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen die Ansiedlung von Logistikgewerbe in großflächigen Gewerbegebieten zu unterbinden. Die vorliegende Planung ist dagegen- wenn wir richtig unterrichtet sind – konsequent für die Ansiedlung großflächiger Logistik-Betriebe konzipiert. Umso wichtiger ist es, dass die Planung dem Aspekt des vorausschauenden Klimaschutz mehr Raum gibt. Der Bau von „Autobahn – Logistikzentren“ hat gleich mehrere negative Folgen für Umwelt und Klima gegen die der BUND Widerstand leistet: Die riesigen Lagerhallen versiegeln großflächig Böden und nehmen ihnen ihre Funktion als CO2-Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum. Landwirtschaftliche Flächen verschwinden unter dicken Betonschichten und fallen weg für die regionale Lebensmittelproduktion.

Ein weiteres Problem, das mit Logistikhallen verbunden ist: Wo Waren ausschließlich über die Straße transportiert werden, ist besonders klimaschädlicher Lieferverkehr die Konsequenz.

Angesichts der erheblichen und nichtausgeglichenen Eingriffe in das Schutzgut Boden und der ebenfalls nicht ausgeglichenen Flächenversiegelung fordern wir dieses Potential zu nutzen. Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011, wurde das BauGB novelliert. Durch die Ergänzung im § 1a Absatz 5 bekommt Klimaschutz eine eigenständige rechtliche Bedeutung. Konkret sollen Bauleitpläne auch dazu beitragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern“ (§ 1 (5) BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Durch die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 b wurden klimapolitisch sinnvolle Festsetzungsmöglichkeiten geschaffen sind. Im Bebauungsplan können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung bzw. Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (z. B. Solarzellen auf Dächern und auch an Lärmschutzwänden, Böschungen, Zäunen u. ä., Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, Leitungsnetze für Nahwärmennetze, Kabelschächte etc.).

In der vorliegenden Planung wird die rechtliche Lage zutreffend dargestellt: „5.5 Erneuerbare Energien und Klimaschutz“. Im Weiteren wird dann aber auf konkrete Vorgaben im Rahmen der Satzung verzichtet. Siehe dazu Seite 39 „Vor dem Hintergrund dieser bestehenden und zu berücksichtigenden fachgesetzlichen Regelungen wurden keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen, sondern es wird vielmehr auf die bestehenden und zudem sich stetig fortentwickelten und zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.“

**Wir widersprechen und wir fordern den Aspekt „Klimaschutz“ in der Planung stärker und vor allem mit konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen. Wir verweisen hierbei auf die hohe Akzeptanz die derartige Maßnahmen inzwischen bei nachhaltig ausgerichteten Unternehmen genießen – siehe z.B. die Aussagen des Großhandelsverband Nordwest Handel z.B. im Interview mit OH-Live (<https://www.oberhessen-live.de/2022/04/20/wie-nordwest-klima-und-umwelt-schonen-will/>).**

**Forderung:** Konkrete Klimaschutz- Maßnahmen sind in die textliche Festsetzung/ Satzung aufzunehmen, z.B. unter „3.6 Verwendung von erneuerbaren Energien“. Die folgenden Beispiele sind im Rahmen der Planung zu ergänzen:

### 8.1 PV-Pflicht für Dachflächen

#### Dachbegrünung und Dach Solaranlagen:

die neuen Festsetzungen werden von unserer Seite begrüßt. 80 % der Flachdächer sind zu begründen und auf mindestens 50 % der Dachfläche sind Solaranlagen für Photovoltaiknutzung bzw. für Fototermin die Nutzung vorgesehen.

**Anmerkung zu Seite 26 der Begründung:** inzwischen wurden die von uns bereits zum Vorentwurf und während der beiden ersten Offenlage geforderten Festsetzungen von Maßnahmen für die Erzeugung Nutzung oder Speicherung von Strom oder Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien in die Satzung zumindest teilweise mit aufgenommen. Wir halten es für gut die Solarflächen sowohl für die Nutzung durch Photovoltaik als auch durch Solarthermie vorzusehen. Ebenso stellt die Festsetzung der Dachbegrünung eine Reduzierung des Umweltschadens dar.

Vorgaben für Dach-Solaranlagen oder andere „Maßnahmen zu verstärkter Nachhaltigkeit“ sieht die Satzung derzeit nicht vor – dies ist entsprechend zu ändern.

**Begründung:** Alternativ könnte das Ziel „Klimaschutz durch Nutzung der Photovoltaik“ zwar auch über einen Städtebaulichen Vertrag mit den Investoren erreicht werden oder in deren freier Entscheidung, wir fordern aber die Bestimmungen „pro PV“ in die Satzung aufzunehmen - denn der Bebauungsplan ist ein städtisches Gesetz. Das gilt auch dann, wenn – was ja nicht selten vorkommt- ein Investitionsprojekt den Eigentümer wechselt. Also vereinfacht: Vertrauen in freiwillige Einsicht ist gut, Satzung ist besser. Diese Vorgabe ist gegenüber den Investoren zumutbar und für diese vorteilhaft. Wir verweisen hier u.a. auf die öffentliche Einlassung des Großhandelsverband Nordwest Handel z.B. im Interview mit OHLive. Das ist kluges unternehmerisches Denken: gut für die Umwelt und gut für die Betriebswirtschaft, denn PV-Strom ist billiger als der aus dem Netz der OVAG und zudem ein Anreiz emissionsarme Heizungsanlagen z.B. mit Wärmepumpen-Technik.

### 8.2. PV- Zulässigkeit auf „Nicht-Dachflächen“ im Gewerbegebiet

**Derzeit finden wir auf Seite 21 die Aussage:** „Weiter werden freistehende Photovoltaikanlagen, welche i.d.R. sehr flächenintensiv sind und im Industriegebiet zulässig wären, ausgeschlossen.“ **Dieser Aussage wird ausdrücklich widersprochen.**

**Unsere Forderung:** ergänzend zu den PV-Anlagen auf den Dachflächen sind PV-Anlagen an den Fassaden (sofern diese nicht begrünt sind) auf bzw. über den Parkplätzen, Fahrradabstellanlagen etc. und/oder als annähernd senkrecht aufgestellte Paneelen am Rande von Grundstücken und zur Kompartimentierung innerhalb der Grundstücke in geeigneter Form festzusetzen oder zumindest zu ermöglichen und zu empfehlen. Unter 15 Winkelgarde zur Senkrechten ist der Ertrag „aufrechter“ PV-Anlagen etwa 3% höher als auf einem 38 Grad- Dach (Quelle: Becker, Romrod).

**Begründung:** derartige Anlagen treten auf einem Gewerbegrundstück nicht in Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche. Bei kluger Planung können Synergien zwischen PV-Nutzung und z.B. der Bewirtschaftung von Stellflächen für PKW genutzt werden.

#### Weitere Maßnahmen zu Klimaschutz (und Bodenschutz):

**Anmerkung zu Seite 44:** wir begrüßen es, dass nun, wie bereits mehrfach von uns gefordert die Stadt Alsfeld beabsichtigt bei ihrer Planung auch den Zweck des Bundes Klimaschutzgesetzes bzw. ihre Verpflichtung nach den Vorgaben der nationalen und europäischen Ziele zum Klimaschutz zu berücksichtigen und damit ihren ihrer Verantwortung nach Art. 20 a Grundgesetz in Verantwortung für die künftigen Generationen und als Organ der mittelbaren Staatsverwaltung gerecht zu werden. Die im folgenden und auf den Seiten 45 und 46 angeführten Bemühungen zur Reduzierung der CO2 Belastung durch Dachbegrünung und anderes sind ein Fortschritt gegenüber den seitherigen Texten der Planung. Die Ausführungen an dieser Stelle gehen aber mit keinem Wort auf das Potenzial zur verkehrsbedingten Emissionsminderung durch die Nutzung des vorhandenen Schienennetzes und hier insbesondere die Nutzung der vorhandenen Bahntrasse unmittelbar neben der geplanten Fläche ein. Selbst wenn zum Zeit der Planerstellung eine sofortige Nutzung der Trasse für den Gütertransport nicht möglich bzw. wegen fehlender Nachfrage der bisher bekannten Grundstücksinteressenten nicht nötig erscheint so ist bei den bevorstehenden Änderungen im gesamten Verkehrssystem und insbesondere im System der Gütertransporte die Nutzung einer vorhandenen Bahntrasse ein Potenzial das eine nachhaltige Bauleitplanung berücksichtigen muss, des weiteren müssen alle Planansätze vermieden werden die die spätere Nutzung der Trasse zum Beispiel wegen des Rückbaus von Teilbereichen der Trasse oder wegen fehlenden Vorbehalts von Zufahrtsstrecken ins Gewerbegebiet dauerhaft erschweren bzw. unmöglich machen werden.

- Betriebliche Regenwassernutzung, für sanitäre Einrichtungen und zur Fahrzeugpflege
  - Heizung ohne Einsatz fossiler Brennstoffe
  - wasserdurchlässige Parkflächen.
  - Fassadenbegrünung und Dachbegrünung - in Abstimmung mit der PV-Nutzung.
- 
- Brauchwassernutzung ist selbstverständlich auch möglich steht im Umweltbericht allerdings steht nichts davon da dass die auch vorzusehen ist zum Beispiel zur Bewässerung der Außenanlagen oder der Dachbegrünung oder der WCs und dergleichen
  - die im Plan festgesetzte Bach Dachbegrünung verbessert das Erfordernis des Lokalklima und mindert insbesondere auch die zukünftig verstärkt bedeutsame sommerliche Lveheizung großflächig dieser Aussage muss als zu optimistisch widersprochen werden.
  - In Sachen Klimaschutz ist zu bemerken dass selbst in der 3. Aufl. mit keinem Wort auf die Notwendigkeit eingegangen wird die Transport intensiven Gewerbe durch eine Anschlussmöglichkeit an die vorhandene Bahnstrecke deren ökologischen Fußabdruck zu verringern.

## 9 Wasser: Anmerkung zu „Begründung, Seite 21“

Anmerkungen zu Seite 21: das Niederschlagswasser soll im Bereich der jeweiligen Grundstücksfläche zurückgehalten werden. Was fehlen sind Festsetzungen in der Satzung die die Verwertung des Niederschlagswassers vorschreibt insbesondere zum Zweck der Grundstücksbewässerung und zum Zwecke des Betriebs der Toilettenanlagen. Das bedeutet: nicht nur zum Zweck des Brandschutzes. Entsprechend wäre im Bebauungsplan oder ersatzweise in den städtebaulichen Verträgen die Einrichtung eines zweiten Betriebswassernetzes in den Gebäuden nötig. Damit kann die Substitution von Trinkwasser erreicht werden was für eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Trinkwasserressourcen im Zuge des fortschreitenden Klimawandels Klimawandels notwendig ist.

In der Südostecke des Geländes wird eine ca. 400 m<sup>2</sup> große unterirdische Löschwasser geplant mit ca. 400 m<sup>3</sup> Inhalt wir würden eine offene Bauweise und Herstellung eines naturnahen temporären Gewässers vorziehen.

Die Ableitungsgräben erscheinen uns verbesserungsfähig. Tatsächlich wird ein diagonal durch das Plangebiet verlaufender temporär wasserführender Graben im Zuge der Bauausführung beseitigt und durch einen Ersatzgraben am Südrand der Fläche ersetzt.

Die Verlegung des Grabens der diagonal verläuft: aus unserer Sicht kann der nach Paragraf 68 sich Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz beantragte Auflassung des Diagonalgrabens zugestimmt werden. Erhebliche Potenziale vor Ort bestehen in der entsprechenden Bewirtschaftung der anfallenden Niederschlags besser auf den versiegelten Gebäudeflächen.

Im Verlauf des Grabens können an verschiedenen Stellen rückhalte Einrichtungen eingebaut werden zum Beispiel Grabenvertiefungen die zur Versickerung bzw. zur Ausbildung temporärer Kleingewässer führen. Entsprechende Ausbildungen sind im Bereich des Feldflur zwischen Stadtrand Alsfeld und dem Wald am Homberg an verschiedenen Stellen zu sehen – siehe die vorhandenen Teichanlagen. Auch: Maßnahme Bodenfunktion

Wie oben angemerkt halten wir es für erforderlich dass alle mit dem Planungsvorhaben zusammenhängenden Erschließung und Wasserableitungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs und Ausgleichs Planung darzustellen und zu bewerten sind.

Unabhängig von unseren sonstigen Anmerkungen sind wir der Auffassung das die Ableitung des Niederschlagswassers über den Schafgraben bzw. den Ingelgraben oder andere Varianten sofern Durchführung der Baumaßnahme zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt oder zu einem da geboten weiterer temporär oder dauerhaft Wasser führende Strukturen im Bereich der Fläche zwischen Homberg und Schwalm Aue führen wird.

Die Ausführungsplanung für die Wassergräben hängt ursächlich mit der Planung des Gewerbegebiets zusammen, diese Gräben müssen daher als Bestandteil der Eingriffsplanung in Karte und Text dargestellt werden, außerdem können in die entsprechenden Detailplanungen Maßnahmen um wasserrückhalt und zur Versickerung ebenso dem Projekt gutgeschrieben werden wie Maßnahmen zur gestaltung von naturnahen Feuchtgebieten, der neue Graben westlich der Bahn zum Schafgraben und darüber hinaus

zur Schwalm bietet die Möglichkeit entsprechende Ausbesserungen aus naturschutzfachlicher Sicht einzuarbeiten.

#### 10 4.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Gestaltungsatzung

wir finden es gut, dass den Belangen der Lichtverschmutzung bzw. der Beeinträchtigung der Fauna durch schädliche Beleuchtung in der Satzung zumindest teilweise Rechnung getragen wird.  
Wir kritisieren das aber nach unserer Auffassung die Satzung nach wie vor die Errichtung von **Werbepylonen mit einer Höhe von 20 m möglich macht und deren Benutzung mit weitreichender Beleuchtung. Wir fordern diese unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der ruhigen Erholung in der (nächtlichen) Natur und der Fauna durch entsprechende Ausschlusskriterien in der Satzung zu berücksichtigen..**

+ DHL Corporate Identity \_ GELB      Inhalte Städtebaulicher Vertrag

#### 11 Lärmschutz:

das Verkehrslärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass die Ortslagen in Eifer bzw. Alsfeld durch Verkehrslärm bereits vorbelastet sind, sodass die Erhöhung durch den Ziel und Quellverkehr am Gewerbegebiet d. h. die Anlieferung per Lkw und die Abfuhr per Transporter oder Lkw keine signifikante Lärmzunahme verursacht. Dem wird von unserer Seite widersprochen: selbstverständlich wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Wohnqualität und die Eignung der entsprechenden Flächen zur Erholungsnutzung reduzieren.

Anmerkung zu Seite 42 der Begründung: **der planerische Konflikt zwischen einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen überregional genutzten Schießsportanlage für großkalibrige Waffen und einem Gewerbegebiet (unter Umständen mit darin integrierten Mitarbeiterwohnungen) hätte eigentlich auch vor der dritten Offenlage der Planung bekannt sein müssen. Umso mehr, als bereits seit 2012 im Rahmen einer Gewerbe Standortanalyse der Stadt Alsfeld die Weichen zur Nutzung des nun geplanten Gewerbegebietes gestellt worden waren. Wenn nun berichtet wird, dass die ermittelten Beurteilungspegel an der Baugrenze den Emissionsricht Wert von 70 DB im Tageszeitraum überschreiten dann hätte auch dieser Gesichtspunkt von vorneherein gegen eine Ausweisung des Gewerbegebietes weiße Weg führen sollen.**

Die planerische Bemerkung, dass trotz Überschreitung der Bagatellgrenze im Bezug auf den zusätzlichen Verkehrslärm und trotz der bereits jetzt sehr hohen Vorbelastung mit Straßenverkehrslärm in den Ortsdurchfahrten der Kernstadt Alsfeld und des Stadtteils Eudorf (und vermutlich auch in Eifer?) Dass trotz dieser Vorbelastung eine Planung die zu **einer Lärmbelastung als Außenwert von mehr als 70 DBA tagsüber führt vollzogen werden kann, weil die für die planungssprechenden öffentlichen Belange aus Sicht der Stadt Alsfeld einen höheren Gewicht hat als das Interesse der Anwohner von planbedingten zusätzlichen Verkehrslärm verschont zu bleiben.** Wir fügen dies nur der Vollständigkeit halber nochmals auf.



Mit besten Grüßen

*Wolfgang Dennhöfer*

i.A. Dr. Wolfgang Dennhöfer ([w.dennhoefer@web.de](mailto:w.dennhoefer@web.de), 06631-6643)  
(für den BUND, LV-Hessen und die HGON und den NABU Kreisverband Vogelsberg)

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Herrn Hans-Detlef Krauß  
Breiter Weg 114  
35440 Linden

Frau Scharf  
T: +49 6641 977-261  
F: +49 6641 977-461  
[astrid.scharf@vogelsbergkreis.de](mailto:astrid.scharf@vogelsbergkreis.de)

Standort: Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

Sprechstunde:  
nach Vereinbarung

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom

Lauterbach, den 13.05.2023

---

Aktenzeichen: **UNB-50178-23-36**

Grundstück:

Gemarkung – Flur – Alsfeld 32 21  
Flurstück(e) Alsfeld 32 39 u.a.

Vorhaben: **Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt  
Bebauungsplan "Industriegebiet - Am weißen Weg"  
und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem  
Bereich  
3. Entwurfsoffenlage**

Antragsteller(in) **Magistrat der Stadt Alsfeld  
Markt 1  
36304 Alsfeld**

---

Sehr geehrter Herr Krauß,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in oben genannten Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung beziehen. Die Stellungnahme ist thematisch gegliedert und bezieht sich auf beide Verfahren:

Das Bauleitplanverfahren als solches ist mit verschiedenen, begleitenden Verfahren verbunden. Sofern nicht anders in der nachfolgenden Stellungnahme beschrieben, behalten unsere Aussagen zu den begleitenden Verfahren gemäß unserer Stellungnahme vom 19.07.2022 ihre Gültigkeit. Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass separat zu genehmigende Eingriffe im Außenbereich wie z.B. Erschließungsmaßnahmen erst mit Planreife des Bebauungsplans genehmigt werden können.

**Formale Mängel:**

1. Bereits in unserer Stellungnahme zur zweiten Entwurfsoffenlage haben wir bemängelt, dass die CEF-Maßnahmen für die Vögel der Feldflur mit formal falschen Flurstücksangaben in der Karte bezeichnet werden. Zwar sind mittlerweile Flurnummern hinzugefügt werden, es fehlen jedoch nach wie vor Gemarkungsangaben in der Plankarte bzw. den Festsetzungen, sodass die Flächen nicht eindeutig zugeordnet werden können. Dies ist zwingend zu ergänzen.

2. Alle Flächenbezeichnungen aller CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sind formal auf Korrektheit zu überprüfen und im Besonderen auf Plankarten und Festsetzungen mit Gemarkung, Flur und Flurstück zu bezeichnen.

#### Belange des Landschaftsbildes/Grünordnung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.11.2021 bzw. 19.07.2022 beschrieben, ist im Sinne der Eingriffsminimierung die maximale Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Baumaßnahmen vorzusehen. Dazu zählen aus unserer Sicht alle nachfolgenden Punkte:

3. Grelle Farbgestaltungen an der Fassade, z.B. im Corporate Design ansässiger Firmen, ist ausschließlich auf die Anbringung von Logo- und Werbeflächen untergeordneter Größe zu beschränken. Sämtliche, in die Landschaft wirkende Bestandteile sind mit Fassadenbegrünung und/oder gedeckten Farben zu gestalten. Darunter zählen in absteigender Priorität:
  - a. Holzfassaden in Naturtönen
  - b. Die farbliche Imitation von Horizonttönen, z.B. Grünschattierungen im unteren Gebäudebereich, weiß/weißgraue Schattierungen im oberen Gebäudebereich
  - c. vollständig mattweiße bis weißgraue/hellgraue Gebäudegestaltungen
4. Bunte, signalfarbene (im Besonderen Gelb-, Rot- und Orangetöne) sowie blaue, auch den Himmel imitierende, hellblaue Fassadengestaltungen sind im Sinne der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zuzulassen.
5. Durch die Höhenfestsetzungen fällt innerhalb des Plangebietes eine relevante Fläche an Böschungen an, die nicht mit Oberboden abgedeckt werden können. Extensive Wildkräuteransaat auf Flächen ohne Festgestein wird im Bezug zu Erosionsschutz gesetzt und ist daher notwendig. Entsprechende Festsetzungen zur Ansaat sind daher in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen bzw. die Maßnahme rechtlich verbindlich umzusetzen.

#### Zur Eingriffsminimierung und Kompensation des Schutzwertes Boden:

6. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur 2. Entwurfsoffenlage des oben genannten Verfahrens beschrieben, ist gemäß §7 BNatSchG der Boden als Schutzwert Teil des Naturhaushaltes. §1 BNatSchG unterstreicht die Bedeutung der Bodenfunktionen als Teil des Naturhaushaltes. Zusätzlich definiert §1 Abs. (3) Nr.1 BNatSchG den sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Naturgütern, zu welchen der Boden fachlich hinzugerechnet werden muss. Belange des Bodenschutzes sind damit auch aus naturschutzrechtlicher Sicht relevant. Vor dem Hinblick der beschriebenen Erheblichkeit des Bodeneingriffs sind die mit der neuen Offenlage ergänzten Maßnahmen zum Bodenschutz, im Besonderen die bodenkundliche Baubegleitung, das Verwertungskonzept zum Oberboden und die Dachbegrünung, im

Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsvermeidung bzw. – minimierung notwendig und angemessen. Grundsätzlich sind zunächst Möglichkeiten zur Eingriffsminderung auszuschöpfen, bevor extern kompensiert wird.

Dennoch verbleibt ein bodenschutzfachliches Kompensationsdefizit, das gemäß dem durch das Land Hessen veröffentlichten Bodenwerteinheitenschemas fachlich plausibel berechnet wird.

7. Die Stadt Alsfeld beabsichtigt im oben genannten Bauleitplanverfahren die Kompensation des verbliebenen Restdefizits durch Ökopunkte auszugleichen und legt hierfür eine Umrechnung von Bodenwerteinheiten in Biotopwertpunkte nach Hessischer Kompensationsverordnung auf Basis eines monetären Ansatzes der Kosten fiktiver Bodenschutzkompensationsmaßnahmen vor.  
Hierdurch wird ein zu kompensierendes Restdefizit von 3.980.616 BWP errechnet.  
In Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen muss die verwendete Berechnungsmethode auf Basis eines monetären Schätzansatzes mit Umrechnung in Biotopwertpunkten über den Geldwert seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt werden.  
Die verwendete Methode ist auch nicht mit der in Anlage 2, Nr.4.1 der KV anerkannten Kompensationsberechnung über Kosten ausgewählter Ausgleichsmaßnahmen (Gewässermaßnahmen werden explizit genannt) gleichzusetzen.  
Sofern zur Bemessung des Kompensationsdefizites für ein naturschutzfachliches Schutzgut die Methode der Hessischen Kompensationsverfahren über Biotopwert- und Ökopunkte verwendet werden soll, ist eine Methode zu wählen, die mit den übrigen Kriterien und Bewertung der KV harmonisiert ist. Eine Handlungsanweisung zur Kompensation der Schutzgutes Boden über die Hessische Kompensationsverordnung ist in der Endfassung noch ausstehend.  
Die bis zur Festlegung einer Handlungsanweisung für die Bodenkompensation nach KV anzuwendende Formel zur Bemessung des Bodenkompensationsausgleichs errechnet sich in  $BWE * 2000 =$  WP-Defizit. Gemäß dem Bodenschutzgutachten soll ein verbliebenes Restdefizit von 179,70 kompensationsbedürftiger Bodenwerteinheiten über Ökopunkte ausgeglichen werden.  $179,70 \text{ BWE} * 2000 = 359.400 \text{ BWP}$ . Gemessen an der durch die Oberste Naturschutzbehörde vorgelegte Formel sind lediglich 359.400 BWP notwendig, um das verbliebene Restdefizit zu kompensieren.
8. Die für die Bodenkompensation vorgesehenen Ökopunkte aus dem Ökokonto Heidelbach sind in der angegebenen Höhe von 1.399.014 BWP noch nicht durch die Untere Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises anerkannt worden. Die Flächen in der Flur 1 Nr.58-60 sind in Teilen noch nicht einmal angelegt worden, sodass keine zeitnahe Anerkennung in Aussicht gestellt werden kann. Die entsprechenden Flächen sind aus dem Bebauungsplan herauszunehmen und die Höhe Ökopunkte auf die anerkannte Summe anzupassen.
9. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen und fachlich notwendigen Eingriffsminimierungsmaßnahmen (Bodenverwertung, Dachbegrünung, weitere Vorgaben zum Bodenschutz) und der Berechnung unter Punkt 2 sind auch nach Abzug der nicht anerkannten Punkte im Ökokonto Heidelbach aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde **ausreichend Ökopunkte vorhanden, um das verbliebene Restdefizit der Bodenkompensation auszugleichen.**

10. Die festgeschriebenen CEF-Maßnahmen sind aus der Ausbringkulisse für den Oberbodenaufrag des Bodenschutzkonzeptes auszuschließen, sofern sie im Suchraum enthalten sind.
11. Der Suchraum für die Flächen des Oberbodenaufrags enthält zwar ausschließlich Ackerflächen. Ergänzend geben wir jedoch zur Kenntnis, dass Grünlandflächen zum Oberbodenaufrag auszuschließen sind und auch nachträglich nicht hinzugefügt werden dürfen. Jeder Auftrag von Oberboden auf Grünland bietet das Potential eines Eingriffs und ist daher im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
12. Bei der Verwendung von Ökopunkten zur Kompensation eines Eingriffs ist der entsprechende Antrag auf Ausbuchung zur Planreife unaufgefordert bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

**Bezüglich der Eingriffskompensation ohne besonderen Schutzgutbezug sind folgende Rahmenbedingungen und Vorgaben zu beachten:**

13. Die Untere Naturschutzbehörde hat grundsätzlich zugestimmt, zur Bemessung der Kompensationsmaßnahmen im Gewässer die Variante der Anlage 2, Nr.4.1 der Hessischen Kompensationsverordnung anzuwenden. Hierfür ist es notwendig, dass zur Bemessung der Kompensation ein Fixtermin herangezogen wird, an welchem Kostenhöhe bestimmt und diese für die Berechnung herangezogen werden. Es gilt hier aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die letzte Offenlage vor Planreife, da zu diesem Zeitpunkt bestimmt werden muss, ob das Vorhaben als ausgleichsfähig angesehen werden kann.  
Sich später ergebende Preisanpassungen sowohl durch Preissteigerung als auch –nachlass durch geänderte Marktlage können nicht mehr herangezogen werden und haben keinen Einfluss auf das Verfahren. **Eine nachträgliche Reduktion der im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist unzulässig.**
14. Innerhalb der Pflegemaßnahmen für das Extensivgrünland im Umfeld der Schwalm wird im Umweltbericht Extensivbeweidung diskutiert und anhand der Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung für den Biotoptyp 06.950 („Extensiv halboffene Weidelandschaften“) die Mindestflächengröße diskutiert. Die Schlussfolgerung, dass die Hessische Kompensationsverordnung Extensivbeweidung auf feucht geprägten kleiner 10 ha ausschließlich ist sachlich falsch. Beispielsweise ist der Biotoptyp 06.114 („Extensiv genutzte Feuchtwiese“) unter Umständen auch als Entwicklungsbiotop bei einer Bilanzierung verwendbar. Die Biotoptypen 06.950 und 06.114 sind nur begrenzt vergleichbar, da die „Weidelandschaften“ dem Namen nach eine große, zusammenhängende Flächenkulisse bewerten und hier auch der Größe der Maßnahme Rechnung getragen wird. Fachlich kann in jedem Fall eine Extensivbeweidung auf Feuchtfächern kleiner 10 ha durchgeführt werden, sofern die Beweidung den vorhandenen Biotopen zuträglich ist und der Weiderhythmus trittfesten Bedingungen angepasst wird. Wie korrekt festgestellt wird, kann dies u.U. mit arbeitsintensivem Umtrieb verbunden sein.

15. Als Pflegemaßnahmen für die Feuchtwiesen gilt in diesem Fall: die vorgeschlagene, zweimalige Mahd pro Jahr ist ideal. In sehr feuchten Jahren kann ausnahmsweise nur ein Mahdtermin durchgeführt werden. Mahdtermine sind verbindlich festzulegen, dafür können auch Zeiträume verwendet werden. Die erste Mahd ist – abhängig von befahrbaren Bedingungen – zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli durchzuführen. Die Verschiebung des ersten Nutzungstermins auf August und später ist unzulässig. Sofern eine zusätzliche Förderung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings angestrebt wird, sind die Bewirtschaftstermine entsprechend anzupassen.
16. **Grundsätzlich sind für alle Kompensationsmaßnahmen sowohl die initialen Maßnahmen als auch Dauerpflegemaßnahmen verbindlich festzusetzen.**
17. Zur Maßnahme der Anlage eines neuen Schwalmbettes auf der Nr.52, in Dotzelrod: Eine späte Heumahd als erste Nutzung hat für die Dauerpflege Priorität. Eine Weidenutzung darf ausschließlich erfolgen, wenn Trittschäden durch regelmäßigen Umtrieb vermieden werden können. Die Brachstreifen am Ufer sind so zu beplanen, dass die Wiese so weit als möglich weiter bewirtschaftet werden kann. Die Belange des Wasserrechtes bleiben vorbehalten.

#### **Vorgaben zum gesetzlichen Artenschutz:**

18. **Für alle CEF-Flächen gilt:** Bei Feststellung der Funktionsfähigkeit durch die ökologische Baubegleitung und/oder ein qualifiziertes Fachbüro ist diese zu Protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu bestätigen.
19. **Für alle Vergrämungsmaßnahmen gilt:** Sofern die Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme festgestellt wurde, ist diese vorgezogen fertig zu stellen, bevor mit Vergrämung begonnen wird. Vergrämungsmaßnahmen sind durch ein qualifiziertes Fachbüro und/oder die ökologische Baubegleitung durchzuführen und zu überwachen. Bei gutachterlich festgestellter Abgeschlossenheit der Vergrämungsmaßnahmen, ist dies zu Protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft diese Ergebnisse auf Betroffenheit artenschutzrechtlicher Tatbestände und erteilt bei hinreichender Prognosesicherheit des Ausschlusses die Baufeldfreigabe.
20. Das Reptilienhabitat muss als CEF-Maßnahme zwingend vorgezogen hergestellt werden. Erst mit Funktionsfähigkeit des Reptilienhabitats sowie eingetreterner Planreife des Bebauungsplans kann mit Vergrämungs- und Absammlungsmaßnahmen begonnen werden. Jede Maßnahme, die eine Abwertung von Habitaten streng geschützter Arten bedingen kann (auch Vergrämungsmaßnahmen bei Zauneidechsen können Steinräumung u.ä. zu Abwertungen von Habitaten führen) vor Planreife und vor Fertigstellung der CEF-Maßnahme (beide Bedingungen müssen eintreten!) sind unzulässig.
21. Durch die fortgeschrittene Jahreszeit ist die Prognosesicherheit für eine vollständige Absammlung der Verfahrensfläche des Industriegebietes gering. Eine Vergrämung ist für alle Entwicklungsstufen der Zauneidechsen, also sowohl Männchen, Weibchen als auch Jungtiere, die untereinander in ihren Verhaltensweisen und Ansprüchen leicht differieren, notwendig. Zur

Baufeldräumung können nur Flächen freigegeben werden, für welche eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aller Entwicklungsstufen der Zauneidechse mit hoher Prognosesicherheit gutachterlich ausgeschlossen werden kann.

22. Alle Punkte der Stellungnahme zur zweiten Entwurfsofflage vom 19.07.2022 zu Beleuchtung und Artenschutz behalten ihre Gültigkeit.

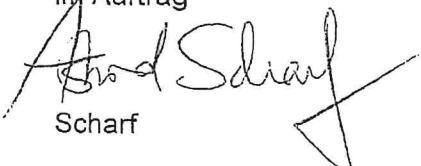
**Vorgaben zum Umweltmonitoring:**

23. Es ist im Kapitel K ab S.88ff des Umweltberichtes sowohl fachlich als auch bezüglich der Aufgaben zwischen ökologischer Baubegleitung und bodenkundlicher Baubegleitung zu unterscheiden. Die Monitoringaufgaben auf der Industriebaufläche sind für die ökologische als auch die bodenkundliche Baubegleitung meist fachlich getrennt voneinander zu sehen und so auch entsprechend darzustellen. Das Kapitel ist in dieser Hinsicht missverständlich formuliert.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Arnd Scharf



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/10-2014/19  
Dokument Nr.: 2023/658700

Bearbeiter/in: Jens Arnold  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 11.04.2023

Datum 13. Juni 2023

**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;  
hier: Bebauungsplan „Industriegebiet – Am weißen Weg“ in der Kernstadt**

**Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 11.04.2023, hier eingegangen am 12.04.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiter: Herr Goebel, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2420  
Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429**

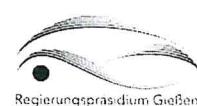
Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von ca. 45 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
  
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft und teilweise als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbebeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Änderungen, sodass meine Stellungnahme vom 12. November 2021 weiterhin gilt.

Die Planung ist insgesamt an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweise:

Das im Sommer 2022 beantragte Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Flurstücken im Streckenverlauf der Gründchenbahn wurde zwischenzeitlich (April 2023) eingestellt. Die Bahntrasse ist damit rechtlich weiterhin zu Bahnbetriebszwecken gewidmet. Ein geplanter Abriss des Brückenbauwerkes unmittelbar südlich des Plangebietes seitens der Stadt Alsfeld zur Erschließungsplanung ist schlussfolgernd nicht zulässig.

Die Ausführungen zur möglichen Nutzung der Schiene aus meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2022 bleiben bestehen. Ergänzend gebe ich nachfolgend weitere kritischen Hinweise, auch auf Basis der mit Stand 03/2023 übersendeten Begründung:

In den Ausführungen in 6.6 zu den Belangen des Verkehrs wird die verkehrliche Lage als sehr günstig bewertet, da der Quell- und Zielverkehr die Ortslagen nicht wesentlich beeinträchtigen werde. Hier ist anzumerken, dass bei verkehrlichen Beeinträchtigungen auf der BAB 5 und dem damit verbundenen Ausweichen des Verkehrs auf die B 49, die B 62 sowie perspektivisch die BAB 49 zu rechnen ist, wodurch weitere Beeinträchtigungen in der Ortslage von Alsfeld sowie den weiteren Ortslagen im Verlauf der genannten Bundesstraßen zu erwarten sind.

Zusätzlich werde die mögliche Reaktivierung der Gründchenbahn aus Kostengründen und fehlendem Interesse seitens der Stadt Alsfeld sowie dem derzeitig fehlenden Nachfragebedarf der ansiedelnden Unternehmen nicht angestrebt, die Stadt Alsfeld plane stattdessen den Abriss des Brückenbauwerkes unmittelbar südlich des Plangebietes.

Hierzu verweise ich auf die o. g. Einstellung des Freistellungsverfahrens von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG von Flurstücken im Streckenverlauf der Gründchenbahn und dem dadurch nicht zulässigen Abriss des Brückenbauwerkes südlich des Plangebietes durch die Stadt Alsfeld.

Ebenso weise ich auf die aktuelle Übersicht zur Reaktivierung von Schienenstrecken für den Personenverkehr in Hessen des Arbeitskreises Reaktivierung unter Federführung von Hessen Mobil mit Stand Juli 2022 hin. Dort wird die Gründchenbahn aufgeführt und soll zusammen mit dem noch für den Schienengüterverkehr genutzten Abschnitt ab Breitenbach a. Herzberg in Richtung Niederaula gemeinsam von Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) sowie dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) hinsichtlich ihres Reaktivierungspotenzials untersucht werden.

Auch ein fehlendes Interesse seitens der Deutschen Bahn AG zur Inbetriebnahme des Bahnverkehrs sollte hier nicht ausschlaggebend sein. Ein Betrieb ist grundsätzlich auch durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen als die Deutsche Bahn AG umsetzbar. Zudem bestehen zu prüfende Möglichkeiten zur Übernahme der Streckeninfrastruktur von der DB Netz AG, beispielsweise durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Stadt Alsfeld, dem Vogelsbergkreis oder dem Land Hessen.

Beispielhaft zu nennen für ein solches Vorgehen ist die Lumdatalbahn im Landkreis Gießen. Hier bestand seitens der Deutschen Bahn AG ebenfalls kein Interesse zur Inbetriebnahme des Bahnverkehrs, weshalb die Streckeninfrastruktur zwischenzeitlich durch die Hessische Landesbahn (HLB) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen von der DB Netz AG übernommen wurde, der zukünftige Betrieb wird ebenfalls nicht von der Deutschen Bahn AG abgewickelt werden, sondern von einem konkurrierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen übernommen werden. Die Herrichtung der Infrastruktur zur Aufnahme des Schienengüterverkehrs findet derzeit statt und wird vom Land Hessen gefördert. Ohne dieses Vorgehen würde die Lumatalbahn nicht für den Schienengüterverkehr reaktiviert werden. Als Folge hätte ein verlagerungswilliges Unternehmen auf Grund der großen Transportbedarfe die Schließung des an der Bahnstrecke befindlichen Standortes vollzogen, was den Verlust zahlreicher lokaler Arbeitsplätze zur Folge gehabt hätte. Der voraussichtlich Ende 2023 startende Güterverkehr und die ebenfalls diskutierte Reaktivierung der gesamten Strecke für den Personenverkehr können sich dabei gegenseitig begünstigen und somit einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten.

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Nutzung als Stammgleis bis zum geplanten Industriegebiet deshalb weiterhin als sinnvoll erachtet, da sich perspektivisch sehr wohl ein derzeit nicht absehbarer Bedarf zur Nutzung der Schiene ergeben kann. Zunehmend besteht bei Unternehmen ein Interesse sowie Bedarf zur Verlagerung auf die Schiene, wodurch diese zum Standortfaktor werden kann. Zu nennen sind hier neben dem notwendigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz durch eine Verlagerung auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene auch sozioökonomische Aspekte wie insbesondere der Fachkräftemangel bei LKW-Fahrern, aber auch durch steigende Diesel-, Maut- und Lohnkosten implizierte Steigerungen der gesamten Kosten im Straßengüterverkehr.

Auch wenn derzeit kein Bedarf für eine Verlagerung auf die Schiene besteht, können zukünftige Interessen und Bedarfe seitens der Betriebe oder möglicher Nachnutzer nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollte eine Anbindung an die Schienentrassse in den Planungen berücksichtigt werden, um eine perspektivische Nutzung der Schiene nicht zu verhindern.

Ergänzend zu den obigen Aspekten verweise ich auf die bereits in der Stellungnahme vom 21. Juni 2022 übermittelten Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene. Zusätzlich verweise ich darauf, dass der in der erwähnten Stellungnahme angekündigte Stammtisch Schienengüterverkehr als „Netzwerktreffen Schienengüterverkehr Mittelhessen“ im Herbst 2022 erfolgreich angelaufen ist und u. a. das Themenfeld „Fördermöglichkeiten und Finanzierung“ bereits thematisierte. Ein Austausch mit der Stadt Alsfeld zu der Thematik sowie zur möglichen Kontaktvermittlung wird dringend empfohlen.

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

**Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143**

Zum Bebauungsplan werden keine Anmerkungen gemacht.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169**

Der den größten Teil des Plangebietes in Ost-West-Richtung durchziehende Graben zählt wasserrechtlich zu den Gewässern im Sinne des Wasser Gesetzes. Dieser nur zeitweise Wasser führende Graben soll als technisch ausgestaltetes offenes Gerinne an den Südrand verlegt werden.

Das wasserrechtliche Verfahren zur Grabenverlegung (Gewässerausbau) in Zuständigkeit der OWB im RP Gießen ist noch nicht abgeschlossen. Dieses dem Bebauungsplan vorgreifliche wasserrechtliche Verfahren muss erst abgeschlossen sein, bevor dem aufgestellten Bebauungsplan zugestimmt werden kann.

Die Stadt Alsfeld hat die Nachforderungen noch nicht eingereicht, welche durch die TÖB in der Trägerbeteiligung gestellt wurden.

Des Weiteren befinden sich Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan in der Vorplanung und Abstimmung mit meinem Dezernat. Es soll in Alsfeld der Altarm der Schwalm reaktiviert werden sowie sollen in der Gemarkung Eifa drei Schwalm-Schlingen angelegt werden und der Schwalm ein neues Gewässerbett geschaffen werden.

Ich verweise folglich wie in meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2022 weiterhin auf das laufende Verfahren.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser liegt ein Erlaubnisantrag vor.

Es ist vorgesehen, dass das Niederschlagswasser zentral auf den Grundstücken behandelt und gedrosselt abgeleitet wird.

Da eine Überflutungssicherheit mit hoher Überschreitungshäufigkeit erforderlich ist, müssen entsprechende Flächen vorgehalten werden.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Nachsorgender Bodenschutz**

**Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4281**

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2022.

**Vorsorgender Bodenschutz:**

**Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277**

Für das Planvorhaben wird ein umfangreiches Bodenschutzgutachten vorgelegt, welches insbesondere in der Beschreibung des Ist-Zustandes keine Fragen offenlässt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der vorbereiteten Bodeneingriffe sind seitens der Planer vorab mit meiner Behörde sowie der obersten (HMUKLV) und unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt worden.

Die vertraglich vereinbarte Bodenkundliche Baubegleitung, welche jeden Bauabschnitt zu begleiten hat und für die regelhafte und fachgerechte Umsetzung der beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen durch Weisungsbefugnis Sorge zu tragen hat, unterliegt der Pflicht zur zeitnahen und regelmäßigen (nach Abstimmung) Berichterstattung an die untere und obere Bodenschutzbehörde.

Die Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und der oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen sind für dieses Planvorhaben untereinander abgestimmt. Demnach ist den Stellungnahmen beider Behörden gleiche Gewichtung zuzuteilen.

**Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366**

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf)

#### Immissionsschutz II

**Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376**

Aktuell erfolgen keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Anregungen aus diesem neuen Bebauungsplantentwurf, dazu verweise ich auf meine bereits ergangenen Anregungen vom 21. Juni 2022.

Grundsätzlich ist jede mögliche Schallschutzmaßnahme zur Vermeidung von unnötigen Schallemissionen zum Schutz jeglicher Wohn- oder schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (z. B. Büros) von Menschen auf ein Minimum an Lärm nach dem Stand der Technik zu reduzieren bzw. zu betreiben.

#### Bergaufsicht

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533**

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

#### Landwirtschaft

**Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126**

Meine grundsätzlichen Bedenken, zuletzt geäußert am 21.06.2022, 12.11.2021 und am 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010 bleiben bestehen.

Folgender Aspekt ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten, hierfür bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung:

Der Feldweg (Flur 33, Flurstücke 66 und 68) hat für den landwirtschaftlichen Verkehr eine überregionale Funktion, da es sich hierbei um einen bedeutungsvollen Verbindungsweg zur Bundesstraße B 62 handelt. Dieser Weg wird von Landwirten aus mehreren Ortschaften genutzt und ist aufgrund seiner hohen Frequentierung asphaltiert ausgebaut. Durch die Änderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird es notwendig, die Wegeverbindung folgendermaßen auszubauen. Der weiße Weg ist ab dem Wendehammer der Nord-Süd Verbindung des Gewerbegebietes bis zum überregionalen Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) als Asphaltweg auszubauen. Die Kurvenbereiche (Weganschlüsse) sind so zu gestalten, dass sie auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind.

Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

**Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5591**

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

**Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5531**

**Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

**Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG**

Der Planungsraum liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm“.

Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Arnold



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
  
35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/17-2014/10  
Dokument Nr.: 2023/658701

Bearbeiter/in: Jens Arnold  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 11.04.2023

Datum 13. Juni 2023

**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld;  
hier: 43. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Industriegebiet –  
Am weißen Weg“ in der Kernstadt**

**Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 11.04.2023, hier eingegangen am 12.04.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiter: Herr Goebel, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2420  
Herr Tripp, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429**

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Gesamtfläche von ca. 45 ha die Ausweisung eines Industriegebietes vorbereitet werden. Verfolgt wird die Zielsetzung der Ansiedlung von großflächigen Logistik-, Industrie- und Gewerbetrieben. Im Flächennutzungsplan soll der Bereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft und teilweise als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar, am südöstlichen Rand wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Mit Entscheidung vom 14. November 2013 wurde die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung von Industrie- und Gewerbebeflächen in diesem Bereich zugelassen. Diese Entscheidung erging unter Maßgaben, die zu beachten sind. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die Umsetzung der Maßgaben ausreichend erläutert.

Zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Änderungen, sodass meine Stellungnahme vom 12. November 2021 weiterhin gilt.

Die Planung ist insgesamt an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweise:

Das im Sommer 2022 beantragte Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Flurstücken im Streckenverlauf der Gründchenbahn wurde zwischenzeitlich (April 2023) eingestellt. Die Bahntrasse ist damit rechtlich weiterhin zu Bahnbetriebszwecken gewidmet. Ein geplanter Abriss des Brückenbauwerkes unmittelbar südlich des Plangebietes seitens der Stadt Alsfeld zur Erschließungsplanung ist schlussfolgernd nicht zulässig.

Die Ausführungen zur möglichen Nutzung der Schiene aus meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2022 bleiben bestehen. Ergänzend gebe ich nachfolgend weitere kritischen Hinweise, auch auf Basis der mit Stand 03/2023 übersendeten Begründung:

In den Ausführungen in 6.6 zu den Belangen des Verkehrs wird die verkehrliche Lage als sehr günstig bewertet, da der Quell- und Zielverkehr die Ortslagen nicht wesentlich beeinträchtigen werde. Hier ist anzumerken, dass bei verkehrlichen Beeinträchtigungen auf der BAB 5 und dem damit verbundenen Ausweichen des Verkehrs auf die B 49, die B 62 sowie perspektivisch die BAB 49 zu rechnen ist, wodurch weitere Beeinträchtigungen in der Ortslage von Alsfeld sowie den weiteren Ortslagen im Verlauf der genannten Bundesstraßen zu erwarten sind.

Zusätzlich werde die mögliche Reaktivierung der Gründchenbahn aus Kostengründen und fehlendem Interesse seitens der Stadt Alsfeld sowie dem derzeitig fehlenden Nachfragebedarf der ansiedelnden Unternehmen nicht angestrebt, die Stadt Alsfeld plane stattdessen den Abriss des Brückenbauwerkes unmittelbar südlich des Plangebietes.

Hierzu verweise ich auf die o. g. Einstellung des Freistellungsverfahrens von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG von Flurstücken im Streckenverlauf der Gründchenbahn und dem dadurch nicht zulässigen Abriss des Brückenbauwerkes südlich des Plangebietes durch die Stadt Alsfeld.

Ebenso weise ich auf die aktuelle Übersicht zur Reaktivierung von Schienenstrecken für den Personenverkehr in Hessen des Arbeitskreises Reaktivierung unter Federführung von Hessen Mobil mit Stand Juli 2022 hin. Dort wird die Gründchenbahn aufgeführt und soll zusammen mit dem noch für den Schienengüterverkehr genutzten Abschnitt ab Breitenbach a. Herzberg in Richtung Niederaula gemeinsam von Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) sowie dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) hinsichtlich ihres Reaktivierungspotenzials untersucht werden.

Auch ein fehlendes Interesse seitens der Deutschen Bahn AG zur Inbetriebnahme des Bahnverkehrs sollte hier nicht ausschlaggebend sein. Ein Betrieb ist grundsätzlich auch durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen als die Deutsche Bahn AG umsetzbar. Zudem bestehen zu prüfende Möglichkeiten zur Übernahme der Streckeninfrastruktur von der DB Netz AG, beispielsweise durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Stadt Alsfeld, dem Vogelsbergkreis oder dem Land Hessen.

Beispielhaft zu nennen für ein solches Vorgehen ist die Lumdatalbahn im Landkreis Gießen. Hier bestand seitens der Deutschen Bahn AG ebenfalls kein Interesse zur Inbetriebnahme des Bahnverkehrs, weshalb die Streckeninfrastruktur zwischenzeitlich durch die Hessische Landesbahn (HLB) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen von der DB Netz AG übernommen wurde, der zukünftige Betrieb wird ebenfalls nicht von der Deutschen Bahn AG abgewickelt werden, sondern von einem konkurrierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen übernommen werden. Die Herrichtung der Infrastruktur zur Aufnahme des Schienengüterverkehrs findet derzeit statt und wird vom Land Hessen gefördert. Ohne dieses Vorgehen würde die Lumatalbahn nicht für den Schienengüterverkehr reaktiviert werden. Als Folge hätte ein verlagerungswilliges Unternehmen auf Grund der großen Transportbedarfe die Schließung des an der Bahnstrecke befindlichen Standortes vollzogen, was den Verlust zahlreicher lokaler Arbeitsplätze zur Folge gehabt hätte. Der voraussichtlich Ende 2023 startende Güterverkehr und die ebenfalls diskutierte Reaktivierung der gesamten Strecke für den Personenverkehr können sich dabei gegenseitig begünstigen und somit einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten.

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Nutzung als Stammgleis bis zum geplanten Industriegebiet deshalb weiterhin als sinnvoll erachtet, da sich perspektivisch sehr wohl ein derzeit nicht absehbarer Bedarf zur Nutzung der Schiene ergeben kann. Zunehmend besteht bei Unternehmen ein Interesse sowie Bedarf zur Verlagerung auf die Schiene, wodurch diese zum Standortfaktor werden kann. Zu nennen sind hier neben dem notwendigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz durch eine Verlagerung auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene auch sozioökonomische Aspekte wie insbesondere der Fachkräftemangel bei LKW-Fahrern, aber auch durch steigende Diesel-, Maut- und Lohnkosten implizierte Steigerungen der gesamten Kosten im Straßengüterverkehr.

Auch wenn derzeit kein Bedarf für eine Verlagerung auf die Schiene besteht, können zukünftige Interessen und Bedarfe seitens der Betriebe oder möglicher Nachnutzer nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollte eine Anbindung an die Schienentrassse in den Planungen berücksichtigt werden, um eine perspektivische Nutzung der Schiene nicht zu verhindern.

Ergänzend zu den obigen Aspekten verweise ich auf die bereits in der Stellungnahme vom 21. Juni 2022 übermittelten Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene. Zusätzlich verweise ich darauf, dass der in der erwähnten Stellungnahme angekündigte Stammtisch Schienengüterverkehr als „Netzwerktreffen Schienengüterverkehr Mittelhessen“ im Herbst 2022 erfolgreich angelaufen ist und u. a. das Themenfeld „Fördermöglichkeiten und Finanzierung“ bereits thematisierte. Ein Austausch mit der Stadt Alsfeld zu der Thematik sowie zur möglichen Kontaktvermittlung wird dringend empfohlen.

#### Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Anmerkungen gemacht.

#### Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Der den größten Teil des Plangebietes in Ost-West-Richtung durchziehende Graben zählt wasserrechtlich zu den Gewässern im Sinne des Wassergergesetzes. Dieser nur zeitweise Wasser führende Graben soll als technisch ausgestaltetes offenes Gerinne an den Südrand verlegt werden.

Das wasserrechtliche Verfahren zur Grabenverlegung (Gewässerausbau) in Zuständigkeit der OWB im RP Gießen ist noch nicht abgeschlossen. Dieses dem Bebauungsplan voreiliche wasserrechtliche Verfahren muss erst abgeschlossen sein, bevor dem aufgestellten Bebauungsplan zugestimmt werden kann.

Die Stadt Alsfeld hat die Nachforderungen noch nicht eingereicht, welche durch die TÖB in der Trägerbeteiligung gestellt wurden.

Des Weiteren befinden sich Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan in der Vorplanung und Abstimmung mit meinem Dezernat. Es soll in Alsfeld der Altarm der Schwalm reaktiviert werden sowie sollen in der Gemarkung Eifa drei Schwalm-Schlingen angelegt werden und der Schwalm ein neues Gewässerbett geschaffen werden.

Ich verweise folglich wie in meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2022 weiterhin auf das laufende Verfahren.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4228**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser liegt ein Erlaubnisantrag vor.

Es ist vorgesehen, dass das Niederschlagswasser zentral auf den Grundstücken behandelt und gedrosselt abgeleitet wird.

Da eine Überflutungssicherheit mit hoher Überschreitungshäufigkeit erforderlich ist, müssen entsprechende Flächen vorgehalten werden.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Nachsorgender Bodenschutz**

**Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4281**

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2022.

**Vorsorgender Bodenschutz:**

**Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277**

Für das Planvorhaben wird ein umfangreiches Bodenschutzgutachten vorgelegt, welches insbesondere in der Beschreibung des Ist-Zustandes keine Fragen offenlässt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der vorbereiteten Bodeneingriffe sind seitens der Planer vorab mit meiner Behörde sowie der obersten (HMUKLV) und unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt worden.

Die vertraglich vereinbarte Bodenkundliche Baubegleitung, welche jeden Bauabschnitt zu begleiten hat und für die regelhafte und fachgerechte Umsetzung der beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen durch Weisungsbefugnis Sorge zu tragen hat, unterliegt der Pflicht zur zeitnahen und regelmäßigen (nach Abstimmung) Berichterstattung an die untere und obere Bodenschutzbehörde.

Die Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und der oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen sind für dieses Planvorhaben untereinander abgestimmt. Demnach ist den Stellungnahmen beider Behörden gleiche Gewichtung zuzuteilen.

**Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366**

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgermäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf)

#### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4376**

Aktuell erfolgen keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Anregungen aus diesem neuen Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes, dazu verweise ich auf meine bereits ergangenen Anregungen vom 21. Juni 2022.

Grundsätzlich ist jede mögliche Schallschutzmaßnahme zur Vermeidung von unnötigen Schallemissionen zum Schutz jeglicher Wohn- oder schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (z. B. Büros) von Menschen auf ein Minimum an Lärm nach dem Stand der Technik zu reduzieren bzw. zu betreiben.

#### **Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533**

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

#### **Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126**

Meine grundsätzlichen Bedenken, zuletzt geäußert am 21.06.2022, 12.11.2021 und am 09.10.2013 im zugrundeliegenden Zielabweichungsverfahren von den Zielen des RPM 2010 bleiben bestehen.

Folgender Aspekt ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten, hierfür bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung:

Der Feldweg (Flur 33, Flurstücke 66 und 68) hat für den landwirtschaftlichen Verkehr eine überregionale Funktion, da es sich hierbei um einen bedeutungsvollen Verbindungsweg zur Bundesstraße B 62 handelt. Dieser Weg wird von Landwirten aus mehreren Ortschaften genutzt und ist aufgrund seiner hohen Frequentierung asphaltiert ausgebaut. Durch die Änderung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird es notwendig, die Wegeverbindung folgendermaßen auszubauen. Der weiße Weg ist ab dem Wendehammer der Nord-Süd Verbindung des Gewerbegebietes bis zum überregionalen Feldweg (Flur 33, Flurstück 66) als Asphaltweg auszubauen. Die Kurvenbereiche (Weganschlüsse) sind so zu gestalten, dass sie auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind.

Weiter bestehe ich auf die Einhaltung der Zusicherungen der Stadt Alsfeld, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gegeben wurden.

**Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5591**

Die Flächennutzungsplanänderung berührt keine forstlichen Belange.

**Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5531**

**Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

**Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG**

Der Planungsraum liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.  
Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im LSG „Auenverbund Schwalm“.

Die Maßnahmen sind daher eng mit der zuständigen UNB abzusprechen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Arnold